

Wc
1988



X, 8 aa.

3, 458.





Verckordnung.

Welche der Durch-
lauchtigste Hochgeborne Fürst vnd
Herr/Herr Augustus/Herkzog zu Sachsen
des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch
vnd Churfürst/Landgraue in Düringen/
Marggraue zu Meissen/vnd
Burggraf zu Mag-
denburgk.

In Vormundschaft/seiner Churfürst-
lichen Gnaden jungen Vettern/der Durchlauch-
tigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Friderich
Wilhelmen/vnd Herrn Johansen/Herkzogen zu
Sachsen/etc. Gebrüder/zu befürderung des
zu Salfeldt vnd anderer in irer Fürstlis-
chen Gnaden Landen/Verckwer-
gen/hat stellen/publiciren
vnd ausgehen lassen.

Anno Domini /
1575.



IN Gottes gnaden Wir
Augustus Herzog zu Sach-
sen / des Heiligen Römischen
Reichs Erzmarschalch vnd
Churfürst / Landtgraff im
Düringen / Marggraff zu
Meissen vnd Burggraff zu Magdenburgk.
Thun kund gegenmenniglichen / Als wir in
Vormündschafft / der Hochgebornen Für-
sten / vnserer freundlichen lieben Vetteren /
Herrn Friderich Wilhelms / vnd Herrn Jo-
hansen gebrüdere Herzogē zu Sachsen zc.
befunden / Das irer Libden Berckwergk zu
Salsfeldt / in mercklichen abnemen geraten /
das wir ezliche vnserer Berckamptleute / mit
gebürlichem befelch dohin abgefertiget / sol-
ches Berckwergs gelegenheit / auch die vr-
sachen desselben fals mit fleis zu erkunden /
vnd wie solchs vormittelst Göttlicher vor-
leibung / widerumb zu gedeylichem vffneh-
men / bracht werden möchte / neben ezlichen
andern / denen solch Berckwergk beandt /
zu beradtschlagen. Welches auch also von
ihnen vntertheniges gehorsams verricht /
vnd vns darvon ausfürliche Relation gesche-
hen ist.

Dieweil wir dann daraus vermarckt/
das viel vnrichtigkeiten daher geursacht/
das solch Berckwergk mit richtiger Berck/
ordnung nicht vorsehen/noch mit Amptleu
ten zur notturfft bestellet / Haben wir vn
sern in Vormundschaft ermelter vnserer
jungen Vettern verordneten Stadthalter
vnnnd Rethen zu Weimar befohlen/etliche
ihres mittels dohin zu ordenen / die noch
mals allen zustandt mit vleis erkundeten/
Vnd wie solch Berckwergk/so wol andere/
so in ermelter vnserer jungen Vettern Lan
de sich ereugen möchten/ mit richtiger ord
nung / vnnnd notturfftiger bestellung der
Ampter/versorget/bedechten/vnd vns dar
von vnderthenigst bericht theten/Welchem
vnserm befehl sie auch gehorsamlich nach
kommen / Vnd hierauff ihr vndertheniges
bedencken/verordnunge der Amptleute hal
ben/vnd sonsten eröffnet / auch eine Berck/
ordnung zusammen bringen lassen / Vnd
vns dieselbe vnderthenigst vbersendet. Dor
auff von vns bestellung der Ampter / auch
anderer Punct halben / so zu vffnehmung
der Berckwerge notwendig ferner gebür
liche befehl gegeben vnd verordnunge ge
schehen/

schehen / Auch die gefasste Berckordnung
durch vnserer Berckrethe vnd Amptleute
ferner ersehen/erwegen/vnd in nachuolgen
de form bringen / dieselbigen dem Berck-
wergk vnd bauenden Gewercken zum be-
sten/darmit sich menniglich darnach zu ach-
ten / vnd keiner mit vnwissenheit zu ent-
schuldigen. In offentlichen Druck fertigen
lassen/Wie volget.

Der I. Artickel.

Das kein Gewercke seiner Teil sich
in Krieges oder Friedes zeiten / durch
vorbrechunge oder sonst möge verlüstig
machen.

Als vor etlichen Jaren zu rüch
in den beschwerlichen Kriegs vnd son-
sten geschwinden zeitten vnd leufften/
viel Gewercken abscheuig vnd auffles-
sig gemacht/auch inen ire Theil eingezogen wor-
den. Darmit nun forthin jeder Gewerck dessen
A iij kein

kein besorg tragen/sondern seine theil so viel sicherer vnd getröster / vormittelt Göttlicher vorleistung/bawen vñ behalten möge/ So haben wir solchs gnediglichen bewogen / vnd in Vormündtschafft vnserer jungen Bettern/ der Herzogen zu Sachsen etc. Gebrüdere auff ihrer Liebden Berckwergē/ diese nachuolgende freiheit vñ begnadung gegeben. Nemlichen/ Das in ihrer Liebden Landen/alle Berckwerge vnd Teil / mit anhängiger nuzung vnd ausbeut/ sie seind erkauft/erbawet/oder ererbet. Jederzeit in Kriege oder Friede / den Gewercken / Vorab keinerley vbertretung oder vortbrechung willen/ eingezogē/ genommen/oder entwendet werden. Sondern ihnen allewege frey bleiben sollen.

Do sichs auch zutrüge/ das einer bey solchen Berckwergen seshafftig/ oder nicht gefessen. In oder auffser ihrer Liebden Fürstenthumb / einiche schuldt gemacht hette / vnd zu desselbigen Bercktheil geclagt würde/ so sol nicht zu den Bercktheilē/ sondern zu seiner des Gewercken Person geholffen werden/ Doch ausgeschlossen die Berckschuld/ do man vmb ausstendige zubus / Hüttencost vñ dergleichen zumahnen hat.

Do auch die Hauptschuldener verstorben vñ sich ihre Erben/ oder andere der Bercktheil vñ nuzung

geniessen möge. So ordnen wir hiermit / das ei-
nen jeden / so einen neuen vnverschrotenen / vnd
zuuor nicht entblösten gang / an welchem gebirge
ires Fürstenthumbs der auch sey / ob schon er kein
Erz am tage füren würde / entblossen thete / Ein
ort eines Thalers / aus dem Zehenden gegeben
werden soll / Doch das der Berckmeister / sampt
den geschwornen / oder zum wenigsten ihr einer
solchen Gang besichtigen / vnd bey iren pflichten
erkennen können / das solcher gang neu / vnd zu-
uor nicht entblöst / dorüber sie dem / so in entblöst /
ein schriftlich bekentnis an den Zehendner geben
sollen / dar auff er bey dem Zehendner die Voreh-
rung entpfahen sol.

Wir wollen auch / do er solchen neuen vnuer-
schrotenen gang an dem Kottenberge / vnd an-
hängenden / oder der Erz halben gleichmessigen
gebirgen erschürfft / vnd am tage ausricht / Das
dem so ihn entblöst / do er Silber / Nemlich eine
Marck oder mehr helt / Sechs gülden / do er eine
halbe Marck helt / drey gülden / vnd vnter der hal-
ben Marck von jedem Lot einen orts Talers / aus
irer Libben zehenden sol gegeben werden. Doch
sol zuuorn der anbruch am gestein dem Berckmei-
ster / der es probiren lassen sol / gezeiget werden.

Do aber durch gnedige / Gottes des Allmech-
tigen

tigen vorleihunge/in vnserer Jungen Bettern der
Herzogen zu Sachsen etc. andern Gebirgen/
newe genge in ganzen vnuorschrottenen Felde/
ausgericht/die sich widerumb mit erz vnd Berck
arth/gleich vnsern Erzgebirgen beweisen/wie zu
vor auch gewesen/vnd dem Berckmeister die ans
brüche gewiesen wurden/Er auch nach dem Pro
biren solches also zusein befunde/Sol es mit der
vorehrunge/wie auff vnsern Berckstedten gehal
ten werden. Als nemlichen/das dem/so den gang
ausgerichtet/do er Silber eine Marck oder mehr
helt/zwanzig gülden/do er eine halbe Marck helt
zehnen gülden/vnd vnter der halben Marck von je
dem Lot einen gülden aus irer Libden Zehenden/
soll gegeben werden.

Ebener gestalt sol es auch mit den Stohn ge
halten werden/so er einen neuen gang in vnuor
schrottenen ganzen felde oberfahren würde/der
da mit Erz vnd Berckarthen/vnsern Erzgebir
gen/gleichmessigk sein würde.

Der III. Artikel.

Was vor Amptleute aus vnser jun
gen Bettern Berckwerge zu Salsfeldt
vnd andern iren Landen geordnet sein/
vnd

v

vnd

und wie die ohne sonderliche laub vom
Berckwerge nicht reisen sollen.

Alß das gemeinem Berckwerge nützlich vnd
wol vorgestanden/diese vnser ordnung flei-
sig vnd fest gehalten/vnrecht gedempfft vnd
gestrafft/vnserer Jungen Bettern vnd der Ge-
wercken nutz gefürdert/Jederman/sich der Berck-
werck gebr auchende/gebürlicher schutz/friede vnd
gerechtigkeit geleistet werde. So wollen wir alle
quartal zu anhörung der Rechnung etliche der
Berckwerg verstendige Kethe von Weimar / ge-
gen Salsfeldt verordnen/die dan nach gestalt der
sachen/billiche verschaffung zuthun wissen werde.
Vber das haben wir einen Berckvoigt/darnach
einen Berckmeister / geschwornen Zehentner /
Austeiler/Kegenschreiber/Berckschreiber/Hüt-
tenschreiber / Gwardin vnd Silberbrenner ge-
setzt vnd bestalt / auch was einen jeden / so dem
Berckwerg zugethan/in seinem ampt zuthun ge-
büret/in folgenden Artickeln ercleret.

Der III. Artickel.

Des Berckvoigts ampt vnd Befehl.

Der

Der Berckvoigt / sol an vnserer stadt / in tra-
gender Vormundschaft / vnserer jungen
Bettern der Herzogen zu Sachsen / etc.
vleißig auffsehen / das friede / recht vnd gerechtig-
keit erhalten / auch diese vnser Ordnung von
menniglich / in sonderheit von den vnderthanen
vnd dienern / vnuorbrüchlich gehalten / aller be-
trug beförderung bosheit vnd vnrecht abgewen-
det / vnd wo das befunden / mit ernst gestrafft ge-
meines Bergkwerchs / vnd aller die sich desselben
gebrauchen / nutz vnd frommen gefordert / schade
vnd nachtheil / soviel möglich verhütet werde.

EK sol auch mit allen andern Ambtleuten
dienern vnd verordenten / desgleichen mit allen
der freien Bergkstad Salselt / vnd der zugehörten
den bergkwerchen / Ambtsuorwanten / vnd jeder-
man zum bergkwerch / vnd dieser freien Berckstad
gehörent / von vnsern wegen zuschaffen / vnd zu-
vorbieten haben / dem sol auch von jederman in
vnsern nahmen an stadt vnserer in vormund-
schaft angeordenten Regierung zu Weimar / in
allen billichen sachen das Bergkwerch belangent
bey vormeidung vnserer vngnad vnd schweren
straffe volkomener gehorsam geleistet werden.

Wenn aber Jemand vormeinte / das
er von dem Bergkvoigt / wieder die billigkeit
beschweret

beschweret würde / der mag das gebürlich an un-
sere in Vormundschaft / verordente Stathalter
vnd Rethen zu Weimar oder an uns gelangen las-
sen. So sol darauff nach eigentlicher befindunge
billichẽ einsehen geschehen.

Der V. Artikel.

Bergvoigt sol bey dem anschnidt /
bestetigung Ketterdats tegen vnd quar-
talrechnungen fegeuwertig sein.

L K sol auch so ferne er durch andere geschaff-
te nicht verhindert / bey den anschnidts / Be-
stetigung / vñ Ketterdats tagen / auch alle-
wege bey der quartalrechnung personlich sein / vñ
mit vleis auff sehen / das vnserer ordnung durch-
aus gemes / gemeinem Berckwerge vnd den Ges-
wercken zu gute / auch sonsten / erbar vnd auffrich-
tig gehandelt werde. Vnd sol nach gethaner quar-
talrechnung der Schichtmeister ihre Register zu
sich nemen / dieselbigen besichtigen / vnd do etwas
vnrichtiges dorinnen befunden / rechtfertigen vnd
straffen.

Der

Der VI. Artickel.

Bergamptleute mögen Bergtheil
haben.

No ob wol hiebevorn in allen Berckord-
nungen ausdrücklichen verboten gewesen/
das die Berckamptleute/in jren Berckre-
siren/darinnen sie zugebieten vnd zu weisen ha-
ben/gar keine Bercktheil/vnter was namen oder
schein/es auch geschehen möge/bawen sollen. Je-
doch darmit wir nicht darfür geachtet/als wolten
wir jnen den seggen Gottes/so sie durchs Berck-
swerg/damit sie teglich ombgehen müssen/zuge-
warten/nicht gleich andern gnedigst gönnen/
oder sie durch solch verbot/selbst verdecktig mache/
auch frembde Berckleute durch ire Exempel desto
stadlicher zu bawen angereizet werden mügen/so
seind wir zu frieden/das sie hinfürder gleich an-
dern Gewercken/Kucks bawen/vnnd Gottes se-
gen erwarten/vnd hoffen mögen. Doch das sie
diese von den gewercken vnd andern keuffen/oder
sonst gebürlicher redlicher weise an sich bringen/
Auch das ein jeder bey seinen Eidspflichten/sich
in keine Zechen oder Stollen einmenge/so streit-
tig ist/vnd do an denen orten/da sie theil haben/

Zanck fürfallen würde/ Sollen dieselben Amptleu
te/ wo fern sich die Parteien oder Gewercken des
beschweren/ bey keiner handlung sein oder sitzen/
viel weniger darinne einige weisung thun.

Würde aber einer oder mehr/ sich dieser vn
serer verordnunge nicht gemess verhalten / vnd ei
genmüzig/ vorteilhaftig/ oder gefehrlichen besun
den/ der sol mit ernst gestrafft werden.

Wenn irrige Bercksachen/ so von dem Berck
meister vnd Geschwornen / nicht vertragen kön
nen werden/ ins Ampt wachsen/ Sol der Berck
voigt zu ferner gütlichen handlung / auffß für
derlichste vorbescheid thun / die streitigen sachen
selbs besichtigen/ allen möglichhen vleis / beneben
Berckmeister vnd Geschwornen an wenden / die
Parthen der billigkeit nach zuuortragen. Do sich
aber die Parthen nicht weisen lassen wolten/ vnd
von einem oder beiden gesucht würde / einheimi
sche oder frembde vnuordechtige Berckleute / auff
beider Part gleiche cost vnd darlage/ dem Berck
meister vnd Geschwornen zuzuordnen / Sol sol
ches geschehen vnd denen befohlen werden/ das sie
die gebrechen mit allen vleis hören/ befahren/ bes
ichtigen/ vnd auff derselben bericht/ was sich die
Part verhalten sollen/ schriftliche weisung thun.
Do als denn ein oder das ander theil/ mit solcher
weisung

weisung auch nicht zu frieden sein wolten. So sol
den clagenden Parth frey stehen/ bey der Regie-
rung zu Weimar/ oder bey vnns selbst ansuchung
zuthun.

Der Berckvoigt/ sol zu allen zeiten/ mit ge-
bärllichem ernstigen fleis auff alle andere Amptleu-
te vnd Diener/ keinen ausgeschlossen/ sehen/ vnd
darob sein/ das ein jeder seinem ampt vnd befehl
gnug thue/ vnd sich dieser ordnung gemess verhal-
te. Auch das kein Ampt vnd dienst / mit vnvor-
stendigen vnflüssigen verleumbten/ vnd vntüchti-
gen Personen bestellet/ darzu nicht angenommen/
noch daran geduldet/ vnd was straff bar/ nach-
theilig/ vnd vnerbar befunden abgeschafft / vnd
laut volgender vnserer ordnung/ oder do die straff
nicht ausdrücklich gemeldet / nach bewegung der
verbrechung ernstlich gestrafft werde.

Es sol auch der Berckvoigt/ das Berckwerg
samt den Hütten / so oft es von nöten/ selbst be-
suchen / vnd darauff acht geben / das auff dem
Berckwerg vnd Hütten/ wol vnd trewlich haus-
gehalten.

Der VII. Artickel.

Berckvoigt vnd Berckmeister sol

B iij

lein

len auff Zinslet / Eisen vnd dergleichen
nottürfftige stück achtung geben / das
sie im rechten kauff gegeben werden.

EK soll auch neben dem Berckmeister' ges
bürlichs einsehen thun / damit die jenigen
so mit Zinslet / Eisen oder andern zum
Berckwerck nottürfftig / handeln / noch steigen vñ
fallen der kauff / einen gleichen kauff geben / vñ
an zimlichen gewin begnügig sein / Damit hin
ford kein beschwerlichs steigen eingefüret oder ge
übet werde / Sich auch sonst allenthalben vor
halten / wie sichs vormüge der Eidespflicht eige
net vnd gebüret. Vnd sol der Berckvoigt ohne vn
serer in Vormundschaft angeordneten Regie
rung zu Weimar vorwissen nicht aus seinem
Ampt / die andern beampten Personen aber / one
desselben bewust vnd zulassung nicht vom Berck
werg vorreisen / denen auch ohne merckliche vrsas
che nicht sol erleubet werden.

Der VIII. Artickel.

Berckmeisterampt.

Berck

Berckmeister sol sonderliche achtung haben / das dieser Ordnung mit ernst nachgesetzt werde.

Alzigiger vnd künfftiger vnserer jungen Bettern Berckmeister der Stad Salsfeldt / vñ sonsten in ihren Fürstenthumb / sollen mit allen vleis darauff sehen vnd verschaffen / das gemeinem Berckwerge vñ den Gewercken / getrewlich / nützlich vñ wol vorgestanden / die gebewde gefürdert / vñ was schaden bringen möchte / vorkommen / einem jeden der in ansuchet in sachen seinem Ampt zustendig / was recht vnd billich ist gestatten vnd verhelffen / Dieser vnserer Ordnung in allen puncten trewlich geleben vnd nachsetzen / das der auch von menniglich nachgesetzt werde / verfügen / niemands wider die billigkeit beschweren lassen / an seiner zugeordneten vnd zugelassenen besoldung / begnügig sein / dem auch ein jeder in sachen sein Ampt vnd befehl betreffend / gehorsam leisten sol / bey vormeidung vnserer vngnade vnd ernstler straffe.

Do auch jemandts vermeinte / das ihme der Berckmeister vnbilliches aufflegte / der sol seine beschwerung an den Berckvoigt gelangen lassen. So sol nach gelegenheit des handels gebürliches einsehen geschehen.

S

Der

Der IX. Artikel.

Das der Berckmeister/menniglich
en vorleihen sol/der da etwas bey ihm
muttert.

In jeder jtziger vnd künfftiger Berckmei-
ster/sol macht vnd gewalt haben / auff den
Gebirgen/so ihme befohlen seind/nach aus-
weisung Berckleustiger weise vund der Berck-
recht/auff alle Metall Berckwergk zuvorleihen/
vnd muttung des auffnehmens/Sol er zu keiner
zeit/auch niemands weigern/den er bey deme so
gemuttert wirdet/getrawet zuerhalten / Doch sol
er von einem jtzlichen ein zettel nemen/ was er ge-
muttert/auff welchen tag vnd stunde die muttung
geschehen/vund von einer Muttung/nicht mehr
denn einen groschen nehmen. Doch so der Berck-
meister in der Muttung befindet/das der auffne-
mer bey seiner Muttung / aus rechten vrsachen
nicht bleiben mag / sol er ime des warnung thun.
So aber der Auffnehmer daruon nicht abstehen
wolte/Sol der Berckmeister nichts desto weniger
sein gebür vund Nutzeddel / wie vorberurt neh-
men.

Der

Der X. Artickel.

Wie der Berckmeister vorleihen sol.

E sol aber hinfürder auff vnserer Jungen
Bettern der Herzogen zu Sachsen / etc.
Berckwerck zu Salsfeldt / am Kottenberge
vnd der Flezhalber gleichmessigen Gebirgen / mit
allen Berckgebeuden / sie seind jzo vorleihen / vor-
messen vnd vorlachsteinet / wie sie wollen / oder
künfftig verleihen werden / Nachuolgender gestalt
mit dem vorleihen / bis auff vnsern oder vnserer
jungen Bettern / zu ihrer Liebden Mündigen ja-
ren / weitem gefallen gehalten werden / Nemlich /
das einer Fundgruben zwey vnd vierzig Lachter
vñ einer Massen / acht vñ zwanzig Lachter vffm
gange in die lenge / vnd dan sieben Lachter in han-
gendes / Sieben lachter inligendes / des ganges
fallens nach / bis auffss vnderste schiefer flez (es
seind jr viel oder wenig) vnd vnter dem vndersten
Schieferflez vierdhalben Lachter ins ligende /
vierdehalben Lachter ins hangende / vffm gange
in die ewige teuffe / Also das man die vierung zu-
geben im mittel des ganges sol anfahen / vorlie-
hen werde.

Der XI. Artikel. Von geuerdten Fundgruben.

W Eiter/da jemand eine geuerde Fundgrube oder Massen offm Flezen vorliehen were oder künfftig Mitten wolte / denen sol auff der flezen/ einer fundgruben zwey vnd vierzig vnd einer massen acht vnd zwanzig Lachter lang/ vnd jedem ein vnd zwenzig Lachter breit vorliehen werden / vnd sollen die Flez vierdhalb Lachter vbersich/ vnd vierdhalb Lachter vntersich des Flez fallens nach ire vierung haben. Der gestalt/ das man solche vierunge auch offm mittel des Flez sol anfahen.

Do aber an andern Gebirgen/ doran keine Flez weren/ genge ausgerichtet würden. Sollen dieselben gleich wie sonst / Als nemlichen einer Fundgruben/ Zwey vnd vierzig Lachtern / einer massen/ Acht vnd zwanzig Lachter in die lenge/ vnd jeder vierdehalb Lachter in hangendts / vierdehalb Lachter in ligendts / in ewige teuffe / vorliehen werden.

Der XII. Artikel.

Wie

Wie sich der auffnehmer mit dem
auffgenommenen gange halten sol.

Nach geschener mutung / Sol ein jklicher
Auffnehmer binnen negsten volgendē vier
zehen tagen / seinen Gang oder Flez ent-
blößen / Welchs auch der Berckmeister besichti-
gen sol / Vnd wo nach achtung des Berckmeisters
der auffnehmer / bey seiner mutung bleiben / vnd
in rechte gebürliche masse nach Berckrecht / vnd
dieser Ordnung einkommen mag / Sol der Auff-
nehmer binnen angezeigten vierzehen tagen / ime
sein Lehen auff verordneten Leihetag / durch den
Berckmeister nachuolgender weise / Leihen vnd be-
stettigen lassen. Vnd welche Nuttung one sonder-
liche zulassung des Berckmeisters / binnen vier-
zehen tagen / wie obberurt nicht bestettiget wird /
sol darnach wider in vnserer jungen. Bettern freis
es gefallen sein.

Würde aber der Berckmeister befinden / das
der Lehentreger / nach trewen fleissigen Schürffen
den gang aus vngewitter / Frost / Wassers oder
andern beweglichen vrsachen / nicht hette entblös-
sen können / So mögen ihme als denn die Mas-
sen bestettiget / vnd bis zu gelegener zeit frist darzu
geben werden.

G iij

Do

Do auch genge mit dem Stohn vberfahren/
vnd in der gruben gemuttet vnd belehent wüden.
Sol es mit dem entblößen der genge nach erkent-
nus des Berckmeisters vnd Geschwornen / jedes
orts gehalten werden.

Dieweil sich aber zutreget / das auch notwen-
dige vnd hinderliche vrsachen fürfallen / das den
auffnehmer zur bestettigung einhalt geschicht / vñ
solche ihre Muttungs zettel / wol etlich jarlang in
das Berckbuch hinderlegt werden / vnd ohne eini-
che nachfrage des Lehentregers alda liegen blei-
ben.

Also Ordenen vnd setzen wir / do jemand der-
gestalt zetteln inligen hette / oder noch künfftig hin-
derlegt möchten werden / Das der Lehentregere als
le quartal auff die Mierwoche / in der Berckrech-
nung oder sonst / welchen tag man pflaget bestet-
tunge zuhalten / sein inligen den zettel mit einem
groschen erlenge. Do aber solchs von dem Lehen-
treger vorlasset / vnd nach dem beschlus der Rech-
nung / den zedtel nicht erlenget hette. So sol dassel-
bige Lehen / in das freie gefallen sein / vnd solche
Muttung für vncrefftig gehalten werden.

Der XIII. Artickel.

Von

Von fristung/das die ohne redliche
Vrsachen nicht gegeben werden sollen.

Der Berckmeister sol nicht leichtlich / ohne
merckliche nottürfftige vnd nützliche Vrsach
en/fristung geben / So aber aus gnugsam
men Vrsachen in einer Zechen zweymal frist geben
wird / sol er fürder daruon keines nutzē mehr ge
warten / sol auch nicht gestatten / zwei Zechen mit
einem Hauer/bauhafftig zuhalten.

Der XIII. Artikel.

Das Schürffen belangend / vnd
wie sich darmit zuuorhalten.

Derweil auch durch das Schürffen / Menge
vnd ander Berckgeschickte erkundet wer
den / vnd aber bishero zwischen den Berck
leuten vnd den Grundherrn / allerley irrung des
Schürffens halben entstanden.

Wan dan vormüze der Landgebreuchlichen
Berckordnung des Schürffen vnd einschlahen
freistehet.

§ iij

So

So sol sich auch ein jeder Berckman / eines jeden
orts ihres Fürstenthums / da er genge zuentblös-
sen verhoffet / zugebrauchen haben. Doch derges-
talt / das der Schürffer / niemand mutwillig zu
nachtheil / oder aus neidt einschlage / vnd sollen
auch der besamten Ecker / die weil die fruchte dar-
auff stehen / desgleichen auch die Weinberge / ehe
sie abgelesen / wan dieselben angerichtet / verschos-
net werden.

Da aber das Getraide von Eckern ab-
bracht / auch der Wein gelesen / Sol jederman zu
Schürffen freistehen / Vnd do also der Schürffer
einen gang entblösset / seine Fundtgruben oder
Massen bestettiget. So sol er den Grundtherrn /
als baldt in der bestetigung / die vier Erbkuckes
anbieten / die der Grundherr gleich andern Ge-
wercken vorlegen sol. Do er aber die vier Kuckes
nicht haben wolte / sol ihme frey stehen / einen
Kuckes anzunemen / den ihm die Gewercken frey
verbauwen sollen.

Wo aber den Grundtherrn der keines gelie-
bet / sol inen der raum nach erkendtnus / Berck-
voigt / Berckmeister vnd Geschworne / der billig-
keit vnd berckleufftiger weise nach / damit die Ge-
wercken nicht obersezt / bezalet werden. Vnd sol-
len die Schürffer / die schürffe einzufüllen / nicht
schuldig sein. Vnd

Vnd wo sichs zutrüge/ das man auff eines
Mannes grundt/ eine volle Masse nicht einbrin-
gen köndte / oder das man von einem Gut auff
das ander stürzen müste. So sol der Berckmeis-
ter den Erbkuckes/ nach gelegenheit des schadens
theilen. Do aber der Berck nur auff eines man-
nes grund vnd bodem gestürzt würde/ vnd dem
andern kein schade aus diesem gebew entsünde/
sollen dem/ so der schade geschicht / die Erbkuckes
allein/ vnd nicht dem andern neben jme auch an-
gebotten werden.

Es sol auch der Erbkuckes allemhal bey dem
Guth/ darauff der Berck gestürzt/ denen vom A-
del/ Bürgern oder Bauern bleiben / vnd nicht
dem Lehensherrn/ vnd sol kein Bürger / Bauer
oder Gemeine/ gemelte Erbkuckes vom Gute zu-
vorkeuffen macht haben/ es sey denn sach/ das das
Gut mit sampt dem Erbkuckes vorkaufft. So sol
doch solcher Erbtheil allwege bey dem Gute blei-
ben / Vnd welcher Grundherr die Kuckes an-
nimpt/ der sol schuldig sein/ so viel raum zuuerstat-
ten. Als die Seehe zum stürzen vnd andern be-
darff vnd von nöten ist/ So man aber auff stoln
oder andern gebewden/ in der gruben genge vber-
füre/ sollen die findener oder Lehentreger niemand
D den

den Erbtheil anzubieten / viel weniger zu geben
verpflicht sein.

So aber tageshechte oder raume / sie bedürf-
fen würden / Sollen sich die Gewercken vmb den
raum nach erkentnis der Amptleute / mit dem
Grundherrn vortragen.

Der XV. Artikel.

Schechte vnd Lichtlöcher betreffend.

WS auch gewergschafftē auff stöln oder an-
dern anhangenden gebewden vñ massen /
schechte oder liechtlöcher bedürffē / die sollē
nicht schuldig sein dem ihenigen auff des grund
solche schecht oder liechtlöcher gemacht / erbtheil zu
geben / aldiweil sie anfangs demselben oder einē
andern die Erbtheil auff den stöln oder zechen gege-
ben oder abtrege gethā / sondern sollen dem grund-
herrn alleine den schaden auff erkentnus wie vor-
melt / zubezhalen schuldig sein.

Der XVI. Artikel.

Bege vnd stege zu den zechen betref-
fent.

Es

Esol auch mit allem vleis dahin getrach-
tet/ vnd darob durch vnsern Berckmeister
gehalten werden/ das zu den zechen/ nicht
mutwillige vnnötige wege noch stege/ durch die be-
fruchten Ecker vnd sonsten gemacht werden.

Der XVII. Artikel.

Würde jemand alte zechen mutten.

Würde jemand alte zechen vor vnser Jung-
en Bettern freyes mutten/ der sol in der
mutting mit dem geschwornē beweisen/
das dieselbige zeche ohne des Berckmeistes zulaf-
fung drey anfährende schichte nicht barhafftig
gehalten sey/ vnd sol als denn mit mutzettel vnd
bestedigung wie auff newen gengen gehalten wer-
den. Doch sol der Berckmeister vor der vorleihüg
der alten gewercken ursach hören/ wodurch die ze-
che nicht ins freie gefallen/ vnd wo ihre ursache
nach Berckrecht genugsam/ sol er sie darbey blei-
ben lassen.

Würde aber der Geschworne den arbeiter
die dritte schicht finden/ sol ers den Berck-
meister

meister anzeigen / vnd darumb befragt werden /
aus was vrsachen er die vorigen zwo Schichten
nicht gearbeitet / Vnd auff wes anleitung / er al-
ler erst die dritte Schicht zu der arbeit kommen /
so denn betrug befunden / sol derselbige angeber
mit ernst gestrafft werden.

Der XVIII. Artikel.

Wie vnd wenn der Leihetag sol ge-
halten werden.

Alle wochen sollen der Berckmeister vnd Ges-
schworne auff die Mitwoche / oder wo auff
solchen tag / Feier were / den andern tag her-
nach zum wenigsten / von zwölffen bis zu ein vhr /
vnd darüber nach gelegenheit der sachen / bey ei-
nander sein / Daselbst sollen alle mittungen / mit
verleihungen vnd einschreiben / bestettigt / frist ge-
geben / Schiede beschlossen / Auch solches alles or-
dentlicher weise eingeschrieben werden / Vnd was
ohne das geschicht / sol vnkräftig / vnd für nichtig
geachtet werden.

Der

Der XIX. Artikel.

Welche Berckampfleute auffn Leihetag sein sollen.

Werde der Berckvoigt anderer geschefte/
des Berckwergs halben nicht verhindert/
sol er wie obgemelt/alle Vorleihetage/ge-
genwertig sein vnd auffsehen/das vnserer orde-
nung gnuß geschehe. Desgleichen sol der Berck-
meister einen jeden Lehentreger alter Zechen/in
bestettigung aufferlegen/das er seine Fundtgru-
ben vnd Massen/als baldt namhaftig mache/
Wohin er dieselbe haben vnd strecken wil/vnd
solchs ins Berckbuch vorschreiben lassen.

Der XX. Artikel.

Wie sich der auffnehmer alter Zechen/
mit der Zubus halten sol.

Enitzlicher auffnehmer alter Zechen/sol
nach dem auffnemen/von stund an offent-
lich anschlahen/welche Zeche er auffgenom-
men/das anschlagen/vier wochen stehen lassen/
vnd

D iij

vnd

vnd welche alte vorzubüsten gewercken ihrer theil
bawen wollen/ die sol er auff gleiche anlage dar
zu kommen lassen/ er sol auch nicht gezwung
gen sein/ in denselben vier wochen/ die Zeche zube
legen.

So aber eine Zeche jar vnd tag in freien ge
legen/ sol der auffnehmer die alten Gewercken zu
zulassen nicht schuldig sein.

Der XXI. Artickel.

Wenn man alte Zechen auffgenom
men/ wie man sich damit halten sol.

S Nun eine alte Zeche auffgenommen vnd
zu bauen angefangen wird. Sol der auff
nehmer dem Berckmeister oder dem Ge
schwornen/ die Zeche zubesichtigen füren/ vnd die
gebende in die tieffsten/ oder wo es am nützlichsten
von men erkand wird/ richten / vnd die Zeche bey
nachuolgender straffe nicht verharren oder besche
digen/ vnd sollen die Halden vnd Felsen ohne des
Berckmeisters nachlassung nicht gearbeitet noch
verkauft werden/ Doch das sie der Berckmeister
ohne vorwissen nicht verlasse/ do etwas wichtiges
daran gelegen.

Der

Der XXII. Artikel.

Wie sich der Berckmeister in ober-
schlagen/ vnd ob sich nicht volle Massen
begeben/ halten sol.

Seine Zechen iren Schacht belegt / Kuebel
vnd Seil einwirfft / vnd die Gewercken
am Berckmeister begeren ihre Mass zu
überschlagen/ Das sol er nicht weigern. Vnd wo
sich im überschlagen nicht volle Massen ergeben/
vnd sich auff ein Wehr nicht erstreckt. Sol
der Berckmeister/ solche überschlag beiden negstli-
genden Zechen zu gleich austheilen/ Vne aber etz-
ne Wehr oder drüber ist/ das sol der Berckmeister
sonderlich verleihen. Es sol aber der Schichtmeis-
ter / oder Lehentregger vierzehnen tagen zuuor ehe
dan man vormist / dasselbige der Knapschafft zu
wissen thun / damit sich menniglich darnach zu
richten/ Vnd sol das vormessen allewege ordent-
lichen eingeschrieben werden.

Auch wo man am tage Kuebel vnd Seil ein-
geworffen/ auffm mittel des Kunbaums anhal-
ten/ vnd die fundgrube halb nauff/ vñ halb herab
vormessen.

D iiii

Es

Es sol sich auch niemandts vntersehen in
die schnur zu greiffen / bey straff / wie die Berck-
recht vermügen.

Der XXIII. Artickel. Bermes Gelt.

DAn sol aber hinfurdt von einer itzlichen
fundgruben oder massen / sampt den zu ge-
hörigen flecken / inhangends vnd liegents
einen gülden geben / dauon zwey teil dem Bergk-
meister / vnd der dritte theil dem Geschwornen ge-
fallen sol.

Wenn aber solche zechen fündigk werden / al-
so das man vierdehalb margk Silbers dorauß ge-
macht / oder aber souiel erz verkaufft würde / So
sol dem von jederer fundgrube sechs gülden / vnd vñ
einer masse fünff gülden zu erbmessgelt / gegeben
werden / vnd an solchen messgelt / sollen drey theil
dem Bergkmeister / vnd der vierde theil dem Ge-
schwornen entricht / aber des erste schnur gelt / dor-
van nicht abgezogen werden.

Der XXIII. Artickel. Von Zubus anzulegen.

Es

E sol ihm auch der auffnehmer/auff obbes
stimpfte zeit / dem Berckmeister nach seiner
achtung/bis zu negstvolgender Rechnung/
nottürfftig Zubussen anlegen lassen / die nützlich
vorbauet / vnd auff negstvolgender Rechnung/
nach der anlegung/ sol lauts der Ordnung ange
schnitten vnd berechnet werden.

Do aber allbereit dieselbe Zeche vorgewerckt/
damit sich die Gewercken nicht zubeschweren /
das Berckmeister/Geschworne/sampt dē schicht
meistern/ihres gefallen die zubuss anlegen. So
wollen wir / das alle Schichtmeister auff den
Sonabendt für der Rechnung/wenn sie ihre Re
gister vnd Rechnung beschliessen/ Ire Gewercken
vnd Vorleger/sobiel der fürhanden/vnd sie erlan
gen mögen/auff eine gewisse stunde zusammen er
fordern/Ihnen die Register vorlegen / damit sie
sich zu ersehen/ wie das vergangene Quartal ge
bauet worden/vnd mit iren gutachten die Zubus
beschliessen vnd anlegen.

Dieweil aber vielmal erfahren/das die Ge
wercken/so etwas vermögens sein/durch vnnötti
ge grosse zubussen/die armen Gewercken vmb ire
Teil bringen / So sol der Berckmeister hinfordt
sonderlich darauff bedacht sein / das nicht mehr/
E denn

Dan soluel zu der zechen notturfft von nöten / auff
jede Zechen zur zubus angelegt werde / vnd ober-
messige vnnötige zubussen / sonderlichē / die so den
armen gewercken zu nachtheil angestellt / nicht ge-
stattet werden.

Der XXV. Artikel.

Wie es mit den vnuorrecesten Ze-
chen / vnd derselben schichtmeister vnd
vorsteher / sol gehalten werden.

Sed wiewol hieuorn / allerley vorenderung
der Straffen / auff die jenigen Vorsteher
der Zechen / so ihre Zechen vnd Lehen der
gemeinen Verckordnung vnd gebrauch nach /
nicht Vorrecessen gesetzt / So befinden wir doch /
das darinnen kein gleichheit gehalten werden.

Derwegen wollen vnd ordenē wir / das nun
hinfürder ein jede Zechen vnd Lehen / so in dreien
quartaln nicht verrecest / vor ein iglichs quartal
Zehen gülden vns vnnachlessig sol zur straff ge-
ben / vnd bey iren alter bleibē. Würde sie aber das
vierde

vierde quartal nicht verrecess / vnd also ein ganz
jhar vnuorrecess bleiben / dieselbige sol der Berck-
meister ohne alle mittel / deme wer sie nuttet / ver-
möge der Berckordnung als ein freies vorleihen.

Der XXVI. Artikel.

Quatember gelt.

Zeweil auch dem herkommen nach die Ges-
schworne vnd anders von dem Quatemb-
bergelt müssen vnterhalten vnd vorsehen
werden / so sollen auch die Gewercken darauff be-
dacht sein / das sie obermelt schuldig quatember-
gelt auff die zeit / wenn man die quartalgelt rech-
nung helt vnuorzüglich erlegen / vnd welcher aber
solches nicht geben wird / deren Berckgebende des
orts / sollen ins Fürstliche freie gefallen / vnd wer
es begert zu muthen vorleihen werden.

Welche Zechen mit frist gebawet oder er-
halten werden / die sollen halb Quartalgeldt
geben / doch das die Gewercken mit dem Bas-
en zu vorhinderung der Berckgebewde / vnd
der Fürstlichen Gebür / nicht Gefehrlichen
E ij oder

oder langen verzug suchen / Welchen ihnen denn
nicht vorstattet werden sol.

Der XXVII. Artikel.

Von vberfahren der Klüffte vnd Genge.

Werden Gewercken in ihren Massen / stre-
cken oder sonst mit andern gebeuden / gens-
ge oder Klüffte vberfahren / Die sol der
Steier den Gewercken zu gute belegen / vnd dar-
auff ausbrechen / Wo aber die vorlast / vñ von an-
dern gemuth / die sol der Berckmeister nicht verlei-
hen / er habe denn solches den Gewercken oder ih-
ren Vorstehern / die sie vberfahren angesagt / oder
vorkündiget / vnd sol solch ansagen / mit meldunge
der zeit / Personen gegen / vnd teuffe / ins Berck-
buch einuorleibet werden.

So aber dieselbigen in vierzehnen tagen / nach
der verkündigung / welche nur zu einmal beschehē
sol / solche Klufft oder genge nicht würden belegen /
sol der Berckmeister / die andern leuten vorleihen.
Do auch jemandt auff einen fleß / fundgruben /
oder Massen gemuttet / vnd ihme genge zu fielen /
vnd dieselben in seiner vierung zu sein / befunden
würde /

würde / Sol er doch auff denselben gengen keine
gerechtigkeit / weder ober nach vnter dem fleß wei-
ter haben / denn sich die vierunge seines fleßes er-
strecken würde / Jedoch sol ihme solcher gang / so er
ihn Mitten würde / gleich andern verliehen wer-
den / Wo ferne er zuuorn nicht vorliehen / oder an-
dere darauff belehnet / vnd damit seine gerechtig-
keit darauff zuerlangen haben.

Vnd sollen die Schichtmeister vnd Vorste-
her der Zechen ihren Gewercken zum besten / auff
solchen newen gengen / eine Fundgrube vnd negste
mass auffzunehmen schuldig sein. Sonderlich aber
sollen die Gewercken / so den gang in der gruben
oberfaren oder Mitten / macht haben / Ire Fund-
grube vnd negste Mas ihres gefallen in der bes-
stetigung zu deuten vnd zu strecken.

Der XXVIII. Artikel.

Wenn man Erz trifft / wie man sich
halten sol.

Zu welcher zeit in einer Zechen oder Stolln
widerumb reich Erz getroffen wird / das sol
man dem Berckvoigt vnd Berckmeister
E iij als

als balde ansagen/ das es der Berckmeister vn-
vorzüglich selber besichtige / oder durch den Ges-
schwornen besichtigen lasse/ vnd vor der besichti-
gung sol man nichts von Erzk nachschlagen/ man
sol auch kein reich Erzk / so zu zwanzig Marcken
vnd drüber helt / ohne des Berckmeisters beywe-
sen/ oder der jenigen/ den er befehl gibt nachschla-
gen.

Es sollen aber die Steiger so viel jinner mög-
lichen/ das Erzk/ so vnsern Oberlendischen Erzen
gleich gültigk / in der fruhe schicht nachschlagen/
vnd ausführen lassen.

Desgleichen das gemeine Erzk / bald nach
dem nachschlagen ausführen / vnd das gute Erzk/
sol man in verschlossenen Kübeln ausziehen / vnd
nicht gestattet werden/ jemandt Erzk von Zechen
zutragen/ das zuwerkuffen / oder damit zuhan-
deln/ denn dem jenigen / dem es befohlen ist / die
auch das Erzk nicht anderst / denn in verschlosse-
nen fesslein oder hölen/ vor die schmelzhütte/ schi-
cken sollen.

Geringere Erzk aber / wie sie auff dem Kots-
tenberge zubrechen pflegen / mögen zu jederzeit/
bey tage vnd bey nacht/ auch ohne des Berckmei-
sters vnd Geschwornen beysein / nachgeschlagen
werden.

Der

Der XXIX. Artikel.

Die fündigen Zechen/auch das gute Erz verschlossen zuhalten vnnnd zu pochen.

Esol auch der Berckmeister vorschaffen/ das die Schichtmeister darob sein vnd verfügen/das alle fündige Zechen/wo es möglich verschlossen/auch die gar reichen Erz in fesseln vnd verschlossenen Schrotten verwaret werden.

Do es aber durch des Schichtmeisters oder Steigers vnflais vnd verwarlosung/veruntrauet/vnd solches offenbar würde. So sol der Thetter vermüge der Recht peinlich gestrafft/vnnnd die Vorsteher jrer dienst entsetzt werden.

Der XXX. Artikel.

Berckmeister sol neben dem Berckvoigt/auff die Hütten mit achtung geben/vnd neben den Geschwornen vorschaffen/das die Erz rein gepocht werden.

E. iij

Vnd

Ind sol sonderlich der Berckmeister neben dem Berckvoigt/hinfürder neben dem Geschwornen vnd Schichtmeistern/gute acht haben/auff das die Erz rein gebocht/vñ mit nutz geschmelzt werden mögen/wie denn ihme auch neben dem Hüttenschreiber hiermit auff das Schmelz vnd Hüttenswerck/achtung zu geben/auffgetragen sol sein/das in der Hütten alle ding fein richtig zugehen/vnd als viel möglichchen/die Erz mit geringen vncosten zu guth gemacht werden.

Der XXXI. Artikel.

Kauen zur notturfft zu bawen vnd niemandt dieselben abzureissen macht haben.

Ind sol sonst auff keine Zeche einig groß Haus/anderst denn zu blosser notturfft nicht gebawet/auch von keiner Zechen Haus noch Kauen vorschancet/oder von Berckmeister zu seinem nutz vorkaufft werden.

Der

Der XXXII. Artickel.

Das ohne laube an frembden Enden nicht sol geschmelzt werden.

Ind nach dem das Berckwerck mit der Schmelzhütten wol versorget/ wollen wir das an andern enden nicht sol geschmelzt werden/ denn in der hütten zu angezeigten Bergwerck gehörig/ es were dan/ das ein Schichtmeister/ oder der zechen vorsteher/ an andern enden seiner gewercken nutz' mehr schaffen möchte / oder nur ein vorsuchschmelzen thun wolte/ das sol er vnsern Berckvoigt oder Berckmeister ansagen. Wo sie dan der Gewercken nutz' doraus befindē/ So sol es einem jzlichen vorstadt vnd zugelassen werden.

Der XXXIII. Artickel.

Nützliche Gew sollen durch den Bergkmeister angegeben vnd gefördert vnnützliche abgeschafft werden.

S

Da

Der Berckmeister sol neben dem Geschwor-
nen fleissig auffsehen/ das in allen Zechen
nicht vnnützlich gebawet werde/ vnd wo
schedliche bew befunden/ soll sie der Berckmeister
abschaffen vnd nütliche gebew angeben/ doran
sol ihm auch volge vnd gehorsamb geleistet werde.

Der XXXIII. Artikel.

Keiner sol dem andern ohne vorwif-
fen des Berckmeisters in seine Zeche
fahren.

Es sol auch hinforder keiner dem andern in
seine Zeche fahre/ weder bey tag noch nacht
er habe denn des Berckmeisters erleubnüs
wer es aber hierüber thun würde / der sol an Leib
vnd guth gestrafft werden.

Do einer aber ein mitgewerck/ so sol ihm in
beysein des Geschwornē oder des Steigers / das
einfahren nicht gewehret sein.

Der XXXV. Artikel.

Wie

Wie der Berckmeister niemande
vnterricht zu thun/oder die Bücher zu
lesen weigern sol.

Der Berckmeister sol niemandt weigern vnterricht zuthun/oder auch das Berckbuch in Artickeln dorinnen es einer bedürffen würde zuuerlesen lassen/was vnd wie vorliehen ist/domit sich jederman nach seiner notturfft darnach habe zurichten.

Der XXXVI. Artickel.

Tieffe Staln vnd strecken sol man nicht vorstürzen / sondern solchs dem Berckmeister ansagē / damit der berck heraus gefordert.

S man in einer Zechen tieffe Staln/strecken oder andere örter auff lassen/vorbauen oder vorstürzen wil / das sol zuuorn dem Berckmeister angesagt werden das zubesichtigē / wie der Berckmeister alzeit fleissig thun oder zuthun vorsügen sol.

F ij

vnd

Vnd welche ohne das' ichtes auff lassen/vor-
bauen oder verstärken/oder auch sonst den Berck
in stohn oder Zechen in tieffste oder strecken/ob die
auch mit willen des Berckmeisters verlassen we-
ren/stürcken/waschen oder ausredē/vñ den nicht
an tag bringen/der oder die sollen mit ernst am
Leib vnd guth gestrafft werden.

Vnd ob der Geschworne solches vorhengē/
vnd dem Berckmeister nichts daruon melden
würde/so sol derselbe seines diensts entsetzt vnd dē
Bergk so durch seine nachlässigkeit dorinnen blie-
ben/auff sein eigen vncosten heraus zufördern/
schuldig sein.

Do aber der Berckmeister alleine/oder der ge-
schworne neben ihme eigene Zechen/oder mit an-
dern gewercken bauen/vnd ihres eigen nutzē hal-
ben/die zechen vol Berckstecken würden/sollen sie
sonderer ernstest straffe/vnd vnserer höchsten vn-
gnad gewertig sein.

Der XXXVII. Artickel.

Von Stohn vnd ihren Gerechtig-
keiten.

Wo

Wein erbstoln in frembde massen getriebe
würde/ sol der selbe (so ferne er seine erbges
rechtigkeit erlangen wil) Zechen/ Lachter
vnd eine spanne vom rasen seyger gerade/ mit sei
ner wasserseigen einkommen / vnd wenn also ein
erbstollen einkompt vñ erz befindet/ so mögen die
stolner fünff viertel eines Lachters/ von der was
serseige ober sich bis an die fierst / vnd ein halbe
Lachter in die weitte/ vierdehalbe freibergische eln
für eine Lachter gerechnet/ das erz wegkhauē vnd
zu sich nehmen.

Würde aber ein stoln in eine Zeche oder mas
getrieben vñ tresse erz / hette doch der teuffe nicht/
die ein stoln haben sol/ dasselbige erz sol der zechen
vnd nicht den stolnern zustehen.

Der XXXVIII. Artickel.

Wie es mit den Stoln an den Ko
tenberge sol gehalten werden.

Derweil auch an dem Kottenberge es mit
dem Erzen diese gelegenheit hat / das die
meisten vñ besten erz/ vmb die fleß breche/
welche fleß dem gebirge nach steigen vnd fallen/
vnd

vnd vnter den flezen ein vnartig roth schieffer ge-
birge/dor auff sich die genge glatt absetzen vnd vor-
stieren/das also die Stolz/ da sie solten Sölicht
getrieben werden/vnter dem flezen/in dasselbige
taube schieffer gebirge einkommen würden/ den
Zechen die wasser nicht behemen (dieweil sich die
meisten wasser vmb die flez/so fast den mehrer teil
ganz vorhalten) auch Erz zuhauen nimmermer
hoffnung haben künften/vnd also niemad Stolz
treiben würde/vnd ferner wegen der wasser keine
Zeche erbauet werden.

Als ist dieses hiebenorn von Berckvorstendi-
gen besichtiget/erwogen / vnd für das beste ange-
sehen worden/das man hinfort einen jeden Stolz/
Sölicht/ bis man die flez erreicht/treiben/vnd
nachmals den flezen nachsteigen lassen sol / da-
mit den Zechen die Wasser entnommen/vnd von
wegen der hoffnung Erz zuhauen / die Stolz des-
sto ehe gefördert werden möchten / darbey wir es
denn nochmals bleiben lassen.

Do sich aber in vnserer jungen Bettern Für-
stenthumb andere Berckwerke ereugen würden/
do es flez halber nicht diese gelegenheit hette / wie
am Kottenberge/Sol ein jßlicher Stolz/mit sei-
ner Wassersteigen/nach alt herkommenden Berg-
wercks recht vnd vbung getrieben / vnd einig ge-
sprenge

sprenge/darinnen zuthun/nicht gestattet werden.
Es begeben sich denn/das kinnen/oder dergleichen
festen vorfielen/Also/das der Stolln aus nottürff-
tigen vrsachen müste erhoben werden/Welches
dennoch ohne besichtigung vnd zulassung des
Berckmeisters/nicht geschehen sol.

Vnd wo eine Zeche/Wassers oder Wetters
halben eines Stollns bedürffte/derselbigen Zeche
mag der Stolln/doch mit zulassung der Berck-
meister/vñ ohne das nicht mit einem ortte/durch
gesprenge zu hülffe kommen/vnd damit in dersel-
ben Zechen das Neunde erlangen.

Welche Stolln aber/ohne laube des Berck-
meisters/sein ort mit gesprengen/in eine oder
mehr Zechen treiben würde/der solle darmit kein
recht erlangen.

Welcher Erbstolln also in eine Zeche kompt/
do er der ganzen Zechen wasser benimpt vnd wet-
ter bringt/ober gleich die örter/da das Erz bricht
mit der Wasserseigen nicht erreicht.Sol ihm den-
noch das Neunde die helffte gegeben werden/
Wenn er aber die Wasserseige an die ort/da Erz
bricht/bringet/Sol er das Neunde gar haben.
Vnd die weil er in der Zechen/in irem selde ist/sol
man ime den vierden pfennig geben/vñ diesen an

§ iiii

dem

dem Neunden nicht abfürkzē / doch sol man einen stoln in einer vierung nicht zwene vierde pfennigk zugeben schuldig sein.

Würden aber außserhalb des stolns mit strecken / klüffte oder genge erreicht / die wasser auff dē stoln halten / vnd sich des wetters gebrauchen / die sollen auch halb Neundes geben.

Wd ein erbstoln in eine zechen kehme / do er der ganzen zechen nicht wasser beneme / noch wetter benheme / sondern vieleicht zwey tieffste / in dem einē beneme er wasser / in dem andern nicht / vnd in dem vnerschlagenen were ertz / da sol man ihme kein Neundes geben / er habe dan in demselbigen schacht erschlagen / darinnen das Ertz ist / es were dan / das der sündige schacht / des stolns gebrauchte zu wasser vnd wetter / so sol er auch halb Neundes geben.

Es sollen auch alle sündige zechen / so des erb stolns gebrauchen / mit benennung wassers / vnd bringung wetters / ob er in ihrem massen nicht ist steur nach erkentnis Berckmeisters vnd geschwornen / denselbigen stoln geben / vnd so die stölnier lesig zutreiben befunden werden / sich der steur trösten / vñ also faulen wolten / sol es bey dem Berckmeister vnd geschwornen stehen / die steur nach gelegenheit des fleisses vnd arbeit zu mitteln / oder
sie

sie mit ernst dohin zuhalten/ das sie ihre gebewde
stadlich belegen vnd forttreiben/ oder aber andern
gewercken zutreiben vorleihen/ damit der andern
gewerckschafften nutz gefordert/ vnd vnsern Jun-
gen Bettern an iren Berckwergen nichts vorseu-
met werde.

Würde auch ein Erbstoln vnter eine Zeche
komen/ alda durch offene Klufft/ das wasser auff
den Stoln fiele/ vnd also der Zechen das wasser
beneme/ der sol auch das Neunde die helffte habē
bis auff den Stoln erschlagen wirdet.

Vnd ob die Gewercken vorseziglich nicht er-
schlagen wolten/ So sol er macht haben vber sich
zu ihnen zuerschlagen / vnd was er also vber sich
von Erz hauet/ sol dem Stoln bleiben.

Vnd welche Zechen/ der wasserseigen gebrau-
chen/ also/ das sie durch Letten oder andere wege
das wasser darauff leitten/ doch das er in der mas-
sen ist / so sollen sie dennoch nach erkentnis des
Berckampts / den stoln Steuer von Neunden /
oder wo nicht Erz/ sonst steuer zur wasserseige zuge-
ben schuldig sein.

Dieweil auch bisher etliche Schiefer vnd/
andere Erz vorkaufft/ vnd also dem Stoln das
Neunde entzogen worden/ so ordenen wir/ welche
Zechen der Stoln nicht entrathen können / vnd

S

Schiefer

Schieffer / Lecken oder ander Erzk / wie es nament
haben mag vorkuffen / das sie gleichwol von sol-
chen vorkaufften guth / den Stölnern das Neun-
de zugeben schuldig sein.

Do aber auch die so es kuffen / einen andern
Stoln das Neunde geben müsten / sollen sie doch
diese Silber / so sie in diesem gekaufften guth zu
sich bracht / vnd albereit vor neundet / auch durch
hülffe ihres Stolns nicht gewonnen / zuorneun-
den nicht pflichtig sein.

Alle Steuern zu den Stoln / Strecken / Kun-
sten vnd allen andern gebeuden / wie die nahmen
haben mögen / sollen durch vnserer Berckmeister
vnd Geschworne jedes orts gemacht / auch durch
dieselben wiederumb auffgesagt werden.

Do aber die Gewercken vntereinander
Steuer zugeben vnd nehmen sich vortragen wol-
ten / das sollen sie mit wisse vnd willen des Berck-
meisters vnd Geschwornen thun / was aber ohne
des Ampts wissen vnd bewilligung geschicht / sol
vncressftig geacht sein.

Alle Steuer wie die genant mag werden / sol
durch die vorsteher der zechen / vorbeschluss der rech-
nüge gefallē / treulich einbracht vñ vorrechnet wer-
dē / wie den auch die jenigen / den solche zureichē im
Berckamt auffgelegt / dieselbige vnuorzüglichen
auff

auff bekentnis erlegen/ vnd dasselbe bekentnis ne-
ben den registern der ausgabe vorbringen sollen.

Welcher aber selche Steuer jedes quartal nit
einbringen sondern Vorgen würde/ sollen diesel-
ben nichts weniger vor einhame vorrechnen/ vñ
von seinem eignen gelde zuerlegen schuldig sein.

Dergleichen es mit dem Neunden vierden
Pfenning wassergelt/ Schachtsteuer/ Berckforde-
rung/ vnd wie es sonst nahmen haben mag/ auch
stracks also gehalten werde sol. Die steuer so zu den
Stoln gegeben werden/ sol/ wenn der stoln in die
masse kömpt am neunden abgekürzt vnd abgezo-
gen werden. Vñ die weil die steuer nur am neunden
vnd nicht am vierden pfennig abgekürzt wird/
Sol sie durch die Berckamptleute desto leidlicher
gemacht werden. Würde auch einer oder mehr sei-
ne Rechen/ mit vnd zu der Steuer vorschreiben las-
sen/ vnd dieselbe vorseffene steuer zu quartal Rech-
nung nicht vorrechnen/ von dem sol der Berckmei-
ster kein Reces noch rechnung annemē/ er lege den
des schichtmeisters handschrift für/ das er diesel-
be steuer bezalt hat/ Vnd sollen alle gemachte vnd
vorschriebene steuer wöchentlich gefallen / vnd von
den schichtmeistern einbracht werden. Damit die
gebeude vnd stolörter deste stadlicher getrieben/ vñ
onserer jungen Bettern berckwerge dero wegē nit
gehindert werden.

G ij

Der

Der XXXIX. Artikel.

Von enterbung der Stoln.

Die enterbung der Stoln/ so zur notturfft
vnd förderung des Berckwercks getriebē/
sol es also gehalten werden. Nemlich/ das
kein Stoln den andern enterben/ auch keine stoln
gerechtigkeit erlangen oder habē sol/ er komme den
in sticklichten Gebirgen/ einer vnter dem andern/
sieben Lachter/ vnd in den flachen gebirgen vierde
halben Lachter tieffer ein/ vnd sol also ein jzlicher
Stoln/ so im flachen felde getrieben vñ vierdehal-
ben Lachter vnter dem andern einkömpt / das er-
be behalten.

Do aber ein solcher Stoln/ aus einem flach-
en felde / in einem stickichten gebirge einkommen/
vnd vierdehalben Lachter vnter dem andern ha-
ben würde/ so sol dennoch derselbe/ so er dē andern
enterben wil / zuuorn zum wenigsten Zweyhun-
dert Lachter getrieben werden/ vnd denn also das
erbe wie gebreuchlichen nehmen vnd behalten.

Ob auch vielleicht vngesehrlicher weise aus
zweyen gründen Stoln getrieben würden/ der ei-
ner nicht sieben oder vierdehalben Lachter/ wie ge-
melt/ vnterschiedlicher weise vnter dem andern
ein

einkehme/so sol dennoch in alle wege der Stohn so
am tieffsten einkömpt/das erbe vor dem andern/
so seichter einkömpt behalten.

Der XL. Artickel.

Wie sich die Stölner in schachten
dorinnen sie erschlagen/halten sollen.

Dsichs zutrüge/das ein Stohn in einem
schacht erschläge/mag er seine gerinne im
hängenden oder liegenden/wo ers am er-
sten kan obern schacht legen/doch das er die mas-
sen in ihr er Berckförderung nicht hindere/damit
die Zueber vnd Kuebel in Schachte/vor dem ger-
rinne können auffgehen/vnd do er die Erbteuffe
hette/seine gebürliche gerechtigkeit erlangen.

Der XLI. Artickel.

Was sich der Stohn auff zweyen
gengen darauff Erbreche/vnd damit
oberfahren würde/verhalten möge.

§

iii

Würde

Ubrde auch ein Stolz in jemandts massen
Kluffte oder genge vberfahren/ vnd vmb
das Kreuz/ auff beiden gengen Erz an-
treffen/ So sol der stolz macht haben / auff einen
gangt zu kiesen/ welcher ihmeⁿ gefellig / Das Erz
wie einem Erbstolz gebüret weg hauen/ auff dem
andern aber sol der Stolz nichts desto weniger
macht haben fortzufaren/ Aber das Erz / so fern
es in der vierung bricht dermassen so sie es anneh-
men wollen bleiben/ vnd dem Stolz die kost dar-
von erlegen. Do man aber auff den vberfahrenen
quergengen/ mit dem Stolz nicht Erz antresse/
So sollen die Stölner den Massen das ort / aus
seiner vierung zu treiben anbieten/ do sie dasselbige
in vierzehn tagen nicht annehmen vnd belegen
wollen. So sol es der stolz selbst treiben/ vnd do er
damit in der vierung Erz erbauet / das sol dem
Stolz vnd nicht den Massen bleiben. Do aber die
Massen das ort selbst treiben wolte/ sol der Berck
meister vorschaffen / das dasselbige städtlich bele-
get/ vnd der Stolz an seinem wider ansitzen/ nach
abgelengter vierung nicht verhindert werde.

Vnd da auch ein Erbstolz Kluffte oder genge
vberfahren hette/ vnd würde dieselbigen nicht nutz-
then/ darauff ausbrechen oder in beleyhung neh-
men/

men/ vnd also mit seinem Stol ort vber berurtet
gang vierzehen Lachter vorüber faren. So sol der
Berckmeister denselbigen gang/ wer ihn begert zu
muthen vorleihen/ vñ den Stölnern/ weder funds
grube noch massen anzubieten schuldig sein/ Aber
die Stölörter/ sollen den Stölnern bleiben/ so fer
ne sie/ die selbst treiben wollen.

Der XLII. Artickel.

Von vorstuften Stöln wie sie sich
halten sollen.

Welche Gewercken auff ihren Stölörtern
aufflassen/ vnd dieselben vorstuften lassen/
das sie gar kein ort mehr treiben wollen/
sol man nicht schuldig sein/ ihnen die vberfahrene
genge oder Stölörter anzubieten. Sondern der
Berckmeister sol die/ wer sie begert/ vorleihen.

Es sollen aber solche verstuftte Stöln/ so fern
sie das Neundte haben wollen/ den Stöln mit of
fenen Mundloch/ Gerinnen/ vnd wasserseige/ wie
einem Erbstoln gebüret/ auch mit Recessen gehal
ten werden.

G iij

Do

Do er aber brüchig befunden / sol ihm kein
Neundes noch gerechtigkeit volgen.

Der XLIII. Artikel.

Von alten vorlegenen Stoln.

Wd' ob auff einem alten Zuge der Stoln
vorgangen vnd liegen blieben were / vnd je
mands fundgruben oder massen auffneh-
men / seine Schachte öffnen vñ geweldigē / vnd
sichs zutragen würde / das der Stoln durch je-
mands anders auch gemuttet / der das mundloch
erheben / den Stoln auff's new ferttigen / vnd
an bemelte Zechen bringen würde / so sol gleichwol
der Lehentregger der Zechē / so er Elter belehent den
der Stoln / macht haben den Stoln durch seine
massen selbst zuferttigen / vnd darmit des Neun-
den befreiet sein. Doch das er sich mit dem Stolz-
nern nach erkentnis Berckmeisters vñ Geschwor-
nen vmb erhebung vnd erhaltung des Stolns
vorgleiche vnd vortrage.

Do aber der Stoln Elter belehent denn die
massen / vnd das mundloch erhoben hette / mit sei-
nem gerinne vnd wasserseige an die ort fehme /
vnd

vnd die Erbtuffe einbrechte / in alte oder newe
Zeichen / Vnangesehen / ob gleich die Massen zus
uorn den Stohn selbst getrieben hetten / Sol er
doch das ganze Neundte / wie ein Erbsthon gebü
ret haben vnd erlangen.

Der XLIII. Artikel.

Was vnd wie der Berckmeister zu
bussen hat / vnd die bussen berechnen sol.

Ir behalten auch vnsern jungen Bettern /
ihre Gerichte zum Berckweg gehörende
vor. Also / das jr Berckmeister alle sachen
von irent wegen zu straffen / vnd zu büßen macht
haben solt / was vormals nach herkommen vnd
ausweisung der Berckrecht / andere Berckmei
ster zu straffen macht gehabt. Doch so sol der
Berckmeister solche Bussen vnd Straffen / mit
rath vnd willen des Berckvoigts / von den ver
brechern / entricht nehmen / dasselbige jerlichen bez
rechnen vnd entrichten. Do sich auch sachen vnd
zwierracht begeben / die dem Berckmeister zustra
ffen / wie oben vormeldet / zustehen / Ob die That
gleich an den enden geschehe. Do allein dem
Berck

H

Berck

Berckmeister von vnser jungen Bettern wegen/
die Gerichte vnd der angrieff gebüret.

Demnach sollen die Gerichtshalter / vmb
mehr friedens vnd gehorsams willen / macht ha-
ben an denselben enden / Freueler oder Vbelheter
anzugreifen / die in ire verwahrunge zubringen.
Do aber dieselben sachen sollen abgetragen wer-
den / So sol dem Berckmeister / wie vor berurt
denselben abtragt / von vnserer jungen Bettern
wegen annehmen.

Der XLV. Artikel.

Von den Gerichten in Hütten.

Damit auch ein ieder auff irer Liebden Berck-
wergen sich enthaltende / wissen möge / wie
es mit den Gerichten in den Hütten / ob
sich vngübliche felle vnd freuelthaten darin zu-
trügen / sol gehalten werden.

So wollen vnd ordnen wir / das der Berck-
meister neben den Hütten-schreiber jedes orts vber
alle die / so in der Hütten / vnd derselben zugehören
den Haerden vnd Keumen / entweder mit Worten
oder sonst / doch ohne bludrunst einander verlegen.
Sol zuuerhören / zuentscheiden vnd zu straffen
macht haben.

Was aber Bludrunst / Lembden / Diebstal /
Ehren

Ehrenrürige schmeihungen vnd andere fell/belanz
get/die sol der Berckmeister mit vorwissen/vnser
Berckvoigts / jederzeit zu richten vnd zu straffen
haben.

Der XLVI. Artikel.

Von des Regenschreibers Ampt
vnd befehl.

Der Regenschreiber sol in seinem annemen/
einen Vorstand zubestellen verpflichtet sein/
Ob er oder seine Diener jemandts Berck
theil/ so ins Regenbuch geantwortet / verlieren/
oder ohne beständigen befehl abschreiben würde/
das den vernachteilten gewercken/ dieselben kuck
es von ihme widerumb gewehret werden.

Wenn dem Regenschreiber eine gewergschafft
auff vnser Berckmeisters befehl ins gegenbuch
zuorleiben oberantwortet wirdet. Sol er diesel
bige lauts des oberantworten zettels/ mit gebürli
chem fleis einschreiben. Doch zuuorn in allwege
gut achtunge dar auff geben/das nicht mehr denn
hundert vnd acht vnd zwanzig Kuckes/darunder
Stad/Kirche/vñ Erbtheil begriffen/eingeschrie
be werde/vñ seine bücher mit dem zu vnd ab schrei
ben der theil also halten / das er im fall der not
turfft guten bescheid darvon zugeben wisse.

Der Regenschreiber sol niemands Theil ab-
schreiben/er sey den selbs personlich gegenwertig/
oder thue ihme deshalben glaubwürdigen befehl.
Würde er aber jemandes seine Theil/viel oder we-
nig/ohne seinen gebürlichen befehl abschreiben/
vnd also ein Gewerck / durch seine oder der seinen
vnuorsichtigkeit/zu nachtheil gefüret / So sol der
Regenschreiber demselben Gewercken / die abge-
schriebene Bercktheil / widerumb ins gegenbuch
gewehren / vnd ob der Gewercke deshalben eini-
chen beweislichen schaden erlitten hette / den sol
ihme der Regenschreiber / auch nach billigkeit er-
statten.

Es sol aber auch dem Regenschreiber offen-
stehen/ sich seiner scheden / bey dem der frembde
theil hat abschreiben lassen/zuerholē/ der sol auch
hierüber/wo er zu Salsfeldt oder anderswo ange-
troffen würde/vnserer ernstestn straff gewertig sein.

Der Regenschreiber sol sein befohlen Ampt
dermassen bestellen/ das ein jzlicher zu jederzeit/
(ausgeschlossen an feiertagen / vor endung der
Kirchen ampt) mit zu vnd abschreibung/ ohne
nachteiligen verzugt gefördert mögen werden/
So oft hinfort das Regenschreiber ampt verledi-
get wird/ das geschehe durch tödtlichen abgang/
oder

oder sonsten durch enturlabunge oder williges ab-
kehren/ So sollen alle Gegenbücher zu demselben
Ampt gehörig/ gar keines ausgeschlossen/ vnsern
Berckvoigt/ ohne alle weigerung vnd verzug so
bald zugestalt werden. Derselben zur notturfft ge-
meines Berckwergs zu gebrauchen. Weil aber
ein Regenschreiber / dieselben Bücher vmb sein
gelt erzeugen mus. Wollen wir allein im fall / do
ein Gegenschreiber nicht zwen ganze Jar am
ampt gewesen/ ihme oder seinen Erben aus gna-
den zwanzig gülden geben lassen/ Es sol auch der
Gegenschreiber keinen Gewehrzettel noch Ge-
wergschafft aus dem gegenbuch geben / er habe
sich denn mit eigener hand vnterschrieben.

Die Theil aber so nach laut dieser vnserer ord-
nung ins Ketardat kommen/ sol er gemeinen vor-
zubusten Gewercken vmb sonst zu schreiben / auch
die Ketardat theil/ die einmal gemeinen Gewer-
cken zugeschrieben worden / Sol er ohne vnseres
Berckmeisters befehl/ inen nicht abschreiben.

Wenn Zechen vnd Lehen oben berurter weise
bestettiget/ vnd ins Berckbuch vorleibet worden
seind. Dan sollen die Gewerckschafften verzeich-
net/ dem Berckmeister zugestalt werden. Der sol

dieselben Zechen/wenn vnd wie sie ins Regenbuch
kommen/ mit vormeldung des Lehentregers na-
men / in ein sonderlich darzu geordnet buch ein-
schreiben lassen/volgend mit seinen wissen ins ge-
genbuch zuuorleiben befohlen werden.

Der XLVII. Artikel.

Wenn man die Zechen sol ins Ge-
genbuch einantworten.

Ind dieweil bis daher auff mancher Zechen
wol ein jar vnd lenger gebauet/die da nicht
ins Regenbuch geantwortet werden / dar-
aus vielfeltige vnrichtigkeit entstehen. Als wollen
wir/das ein jeder so seine auffgenommene Zechen
(die sey vorgewerckt oder nicht) bestetiget / auff's
lengste dieselbe in vierzehen tagen hernacher/ins
gegenbuch antworten sol.

Welcher aber albereit lengst bestetiget / vnd
noch nicht eingeantwortet/das sie nach vorlesun-
ge/dieser vnserer Ordnung/in acht tagen ins ge-
genbuch eingeantwortet werden sol.

Welche

Welche neue Zechen aber bestetiget / vnd nach
ausgang der vierzehentagen / nicht ins Gegen-
buch geantwortet / sol vns ohne alle mittel zehen
groschen zur straff vorfallen sein / Gleichsfals sol
es auch mit den alten Zechen gehalten werden / so
dieselbe auff's newe widerumb gemutet / vnd nach
abnemmunge der Zubusbrieffe die neue Gewerck-
schafft / nicht innerhalb vierzehentagen nach der
bestetigung / dem Berckmeister vbergeben / vnd
ins Gegenbuch einuorleibt wird / sol es darmit ge-
halten werden / mit der straff wie oben.

Der XLVIII. Artikel.

Wie baldt die Gewehr der vorkauff-
ten oder vergebenen Kuckes geschehen
sol.

S einer dem andern Theil wird vorkauf-
fen oder vorgeben. So sol der vorkauff-
dem Kauffer im Regenbuch die Gewehr
als baldt zu thun schuldig sein / vnd der Kauffer
sol auch vorpflicht sein / die Gewehr als baldt zu
fordern.

H iij

So

So aber die erforderung nicht geschicht/vñ man-
gel der Gewehr am verkeuffer nicht gewesen/Sol
er als denn fürder zugewehren nicht schuldig sein/
Sich befinde denn/ das der keuffer die gewehr zu-
fordern mercklicher vnd redlicher vrsachen halben
vorhindert wehre.

Würde auch ein theil der keuffer oder verkeuf-
fer nicht vorhanden sein/oder sich nicht wollen fin-
den lassen/Sol der keuffer / wie er die gewehre
zu bekommen begeret / oder der verkeuffer / wie er
die Gewehr gern thun wolte / in vier wochen dem
Berckvoigt oder Berckmeister ansagen / damit
sol er gnug gethan haben.

Der XLIX. Artikel.

Wenn einem andern Theil oder
Zechen/ schein weis zugeschrieben wer-
den.

Würde auch jemandt andern leutē in schein
auff betrugk vnd vorteil/ Zechen oder theil
zuschreiben lassen/des nutzēs selbst daruon
gewarten/dieselben Theil sollen dem bleiben/dem
sie zugeschrieben werden / Vnd ob dieselben der
theil

theil nicht haben wollen/oder die denen sie zu geschrieben / nicht in wesen wehren/ als dan sollen solche theil als vorleuckent vnd vorbüret guth gesacht vnd gehalten werden/ vnd vnsern Jungen Bettern/oder wohin ihre Liebden die verordnenen heimgefallen sein.

Der L. Artickel.

In was zeiten ein Gewercke der zu busß halben seine theil verleust.

Nach angeschlagener zu busßzettel/ sol ein jeder Gewerck sein zu busß Innerhalb vier wochen erlegen/ do aber er mit solcher lengger vorziehen würde/ sollen seine theil ins Ketars dat gefallen/ vnd er derselben vorlüstig sein.

Der LI. Artickel.

Wie sich die Gewercken vnd Vorleger mit erlegung der zu busß verhalten sollen.

3

Nach

Nach dem auch vnter ezlichen Gewercken
vnd vorlegern/ zu wieder der Berckord-
nung/ dieser misbrauch eingerissen/ so die
Schichtmeister nach angelegter zubus/ die zubus
brieffe anschlagen/ vnd die zettel ausgehen lassen/
das sie den arbeitern dieselbigen/ ihren verdiene-
ten Lohn/ an solcher zubus bey den Gewercken vñ
vorlegern/ dorauff einzufordern geben/ wenn nu
die armen Arbeiter zu ezlichen gewercken vnd vor-
legern kommen/ so machen sie sich mit einem oder
mehr Groschen anhengig/ geben darnach die
ganze Rechnung vber keinen pfenning.

Wan denn die Rechnung wieder geschlossen
vnd zubus angelegt/ begeren sie wiederumb den
neuen zettel/ vnd machen sich wieder dergleichen
anhengig/ vnd lassen die alten zettel vngelöst/ vnd
treiben es also fort/ das sie wol auff ezliche quar-
tal zubus sich anhengig machen/ vnd keinen zet-
tel genzlich lösen/ daher sich denn vrsacht/ das den
Arbeitern jr Lohn zu rechter zeit nicht entrichtet/
vnd die armen Berckleute hunger vnd mangel lei-
den müssen/ welches dem Berckwerge nachteilig
vnd hinderlich.

Derwegen ordnen vnd setzen wir/ do et-
licher gewerck oder verleger/ sich nach gehaltenner
rechnung auff einen zubuszettel/ auff einer oder
mehr

mehr Zechen anhengig machen würde/ So sol er
hernach alle wochen den arbeitern gelt geben/ bis
der Zubus zettel gantzlichen gelöst/ oder zum leng-
sten solchen zettel/ darauff er sich anhengig ge-
macht/ im schlus derselben Rechnunge/ gar abzu-
lösen/ vnd die Zubus zuentrichten schuldig sein.
Vnd sol der Vorleger seinem Herrn solche Theil/
widerumb vmb sein eigen gelt zuschaffen schuldig
sein.

Würde aber auch der Schichtmeister demsel-
bigen Gewercken vnd Vorlegern/ widerumb neue
Zubuszettel geben oder geben lassen/ vnd die alten
jztgemelter gestalt nicht gelöst/ So sol derselbe
Schichtmeister die Zubus/ als hette er die ent-
pfangen/ verrechnen/ vnd sol jne von dem Berck-
amptleuten darzu nicht geholffen werden.

Dzeweil auch ezliche Gewercken/ sonderlich
aber die Vorleger sich vnterstehen/ Wenn die
Schichtmeister oder Arbeiter zubuszettel von ih-
nen fordern/ die Zubus von jnen zu nehmen/ hir-
gegen bekendnis darüber zugeben/ vñ sich darauff
wie von den zubuszetteln vormeldet/ anhengig zu
machen/ geben darnach die ganze rechnunge vber
nichts/ schicken die zubus zetteln jren Herrn/ Als
I ij hetten

hetten sie die entricht/entpfahen vorauff das gelt/
wenden es in ihren nutz/ vnd entrichten darnach
die zubuss nach ihrer gelegenheit/ auch oft mit bö
ser wahr/verbottener münz/ dürffen wol vorwen
den/ haben von ihren herrn kein gelt bekommen/
vntersehen sich auch etliche den armen Arbeit
tern ihren lohn vmb den dritten auch wol vierden
vnd fünfften pfenning abzuweßern/ welches alles
dem Berckwerck zum höchsten nachteilig.

Derhalben so hinforder sich jemand solcher
forteilhaftigen Practicken vntersehen würde/
sol derselbige von vnsern Berckvoigt in gehorsam
genommē/ vnd vmb Zwanzig gülden/ oder aber
nach erkentnis vnser angeordneten Regierung
zu Weimar/ oder der Berckamptleutte mehr vnd
höher/ der vortbrechung nach gestrafft werde/ auff
das hierinnen andern zum abschew gebürlicher
ernst vorgenommen werde.

Desgleichen sollen die Schichtmeister hinfu
ro die zubussen/ nicht durch die Steiger einnehmē
noch in ihren hendē lassen/ sondern dieselben selbst
einnahmen/ vnd den Steiger daruon die not
turfft schaffen.

Nach ausgang der vier woche / sol der schicht
meister Retardat oder vorzeichnus machen/ wels
che gewercken ihre theil obberurter weise nicht vor
legt/

legt/die in der fünfften wochen auff den vorleihes
tag / oder welche tage sonst vom Berckvoigt
oder Berckmeister darzu ernant werden / als Re
tardata dem Berckvoigt / der alzeit wo es mög
lich auff solche tage gegenwerttig sein sol / vnd
dem Berckmeister vortragen / dieselben vnuorzus
busten gewercken vorzeichent namhaftig vberge
ben / dieselben theil sollen also in gegenwerttigkeit
beider Ampteute oder des einē / aus der Schicht
meister Register / vnd aus dem legenbuch ins Re
tardatbuch geschrieben werden / dieselben theil die
also ins Retardat kommen vnd ausgeschrieben
werden / wo ferne sie fündig oder würdig / vnd vber
ein quartal im Retardat gestanden sein / sollē den
selbigen den sie gewest seint mit oder ohne der meis
ten gewercken willen ob sie gleich volmachten da
rüber auffbringen würden / vmbsonst oder zubus
nicht wieder werden / sondern vorgenante Ampt
leute / sollen von stund den Schichtmeistern befeh
len / solche Retardata vnd vmbgeschriebene Re
tardat theil / den gemeinen gewercken auszuthei
len oder auff's teuerste zu guth zuuorkauffen.

Oder wo die nicht mögen verkaufft werden /
mit der meisten gewercken willen vmb die zubus /
oder wo das auch nicht sein mag vmb sonst zuuer
geben / zu solchen kauff oder gabe die vor zubusten

ing

J iij

gewerck

Gewercken derselben Zeche / den vorgang haben
sollen / Was aber die andern gemeinen Theil an-
langen / mögen die Amptleute dieselbigen nach ge-
legenheit zulassen.

Der LII Artickel.

Betrugk der Schichtmeister mit
den Kuckesen aus dem Retardat zuver-
kommen.

Weil auch ehliche Schichtmeister mit be-
trugk handeln / nehmen oft die Zubussen
von den Gewercken / vnd lassen sie doch
nichts desto weniger im Retardat stehen bleiben.

Wo nun ein Schichtmeister / solches hinfür-
der thun würde / vnd er nehme nach entpfangener
Zubus / nicht des negstuolgenden vorlehetages
die Theil widerumb aus dem Retardat / der sol so
oft solches geschicht / fünff gülden als baldt zur
straffe erlegen / vnd dem Gewercken die Kuckes
wider ins Gegenbuch schaffen.

Do er aber ein ganz quartal darmit vorzie-
hen

hen würde/ So sol er beneben der erstattung des
Kuckes vñ der entsetzung seiner dienste/ mit ernst
vnnachlessig gestrafft werden.

Der LIII. Artickel.

Wie man in Zechen so zwischen der
Quatember liegen bleiben/ die Theil er
halten magt.

Es sol auch niemandt der seine Theil lauts
vorberurter ordnung auff jzliche rechnung
mit Zubus vorlegt/ Ob auch zwischen der
selben vñ nachvolgender rechnungen/ die Zeche li
gend bliebe/ wider auffgenommen vnd Zubus an
gelegt würde/ Dieselben seine Theil verseumen
oder verlieren/ Sondern so derselbe seine Theil/
die er auff negst zuuor angelegte zubus vorlegt/
auff negst folgende rechnunge darnach was mit
ler zeit angelegt wehre/ oder auff das mal ange
legt würde/ crafft dieser vnserer ordnung mit Zus
bus vorlegen wird/ der oder dieselbigen sollen bey
solchen ihren Theilen bleiben.

Z iiii

Das

Das aber auch dem Auffnehmer deshalb
keine verkürzung geschehe/ sol niemand gedrungē
sein/ solche zechen so zwischen zeit der rechnung lie-
gen bleiben vnd wieder auffgenommen werden/
bis zu negster rechnunge nach dem auffnehmen
zubelegen/ Es sol aber auch niemand die zu bauē
vnd zu belegen darmit verbotten sein.

Es sol auch hinfurd allerley betrug zuuorhū-
ten der kogensreiber bey jeder quartal rechnung
selbst gegenwertig sein.

Der LIII. Artikel.

Von des Geschwornen befehl.

Der geschworne wie er jeder zeit von vns ge-
ordenet/ sol dem Berckuoigt vnd Berck-
meister/ gebürlichen gehorsam leisten/ vnd
was sie mit ihme semplich oder in sonderheit
schaffen/ dem sol er getrewlich nachgehen vnd ge-
vollig sein/ sich nach höchsten vormügē beflüssigē
domit er selbst diese vnsere Ordnung haltē/ auch
mit andern dasselbe zuthun vorschaffen/ was er
darwieder gehandelt vermerckt/ one alle abscheu
abschaffen/ oder dem Berckmeister solches ansas-
gen/

gen/an seiner gemachten besoldung vnnnd Lohne
sich begnügen lassen. Niemand darüber beschwe-
ren/vnd sich sonst in allen andern sachen vnnnd
articeln/so in dieser ordnung begriffen/vermüge
derselben/vnd außserhalb derer nach alten here ge-
brachten Berckwercks gebreuchen/fleissig/vor-
schwiegen/vnd vnvorweislich halten.

Der LV. Artikel.

Von dem Geschwornen/wie er ein-
saren/Nutz fördern/vnd schaden vor-
hüten sol.

Der geschworne sol zum wenigsten eine jede
vorgewerckte Zech/ alle wochen ein mal vñ
ein eigen Lehen in vierzehē tagen ein mal
befahren/eigentlichen besehen vnd erkunden/wie
dorinnen gebauet wird/vnd sol nach seinem höch-
sten vermüge sich fleissigen mit seiner anweisung/
die arbeit dohin zurichten/das vnser ordnung fes-
tiglich gehalten/vnsern Jungen Bettern vnnnd ge-
meinen gewercken zu nutz gebauet vnd gehandelt
werde/vnd was er schedlichs oder gebrechen befin-
det/das sol er wo es möglich selber abwenden/
oder

oder solches auff die vorlehetage / auch wo es not
ist / mitler zeit dem Berckuoigt vnd Berckmeister
ansagen / die als dan ferner schaden verkommen /
strefflichs / wo es befunden straffen / das gutte vn
geseumbt fordern sollen.

ES sol auch der Geschworne nichts in ans
schnitt nehmen / es sey dan solches zuuorn / mit sei
nem oder des Berckmeisters bedencken vnd vor
wissen erkauft / vnd sie haben solches / das es auff
die Zechen geschafft / selbst gesehen / wie sie denn
auch nicht mehr vnßlet / eisen / bret / schwartten seil
oder anders / denn mā zur notturfft bedarff / erkau
fen sollen lassen.

Der LVI. Artickel.

Von Bedingen / wie sie der Ges
schworne machen / vnd was sie daruon
haben / auch wenn die arbeiter daran
nicht zukommen können / dauon ent
weichen / vnd das die Schichtmeister
vnd Steiger / daran nicht sollen theil
haben.

Man

DAn sol hinförder ohne des Berckmeisters
willen oder sonderliche zulassung/ auff reis-
chem Erzk/ nicht mit gedinge arbeiten las-
sen. So es aber zugelassen/ das in fundigen oder
in unfundigē Zechen/ zuuerdingen vorgenomē/
vnd der Geschworne das gedinge zumachen/ er-
fordert wird/ sol er die gedinge nicht auff den hal-
den machen/ sondern in der gruben/ die örter da-
rauff man dingen wil/ zuuor besichtigen vnd bes-
hauen/ auch ob vormals dor auff gedinget ist/ ob
der Arbeiter gewonnen oder verlohren/ erkunden/
vnd also das gedinge auff's negste/ nach seinen bes-
düncen machen/ damit der hewer zu kommen/
vnd die Gewercken nicht vbersakzt werden/ vnd
des gedinges/ wie es gemacht/ sol der Geschworne
Stuffen schlagen/ vnd das gedinge darnach so es
auffgefahren/ wieder Abnehmen/ daruon er allein
seines gesakzten Stuffengeldes/ vnd sonst keines
andern genies sol gewarten.

In unfundigen Zechen sol man/ wo es ohne
schaden gescheen magt/ allezeit mit gedinge erbei-
ten lassen/ welche hewer geding annehmen/ die sol-
len ihre geding vleissig vnd gnugsamb verfahren/
vnd daruon nicht mehr denn ihres gesakzten

K ij

Lohns

Lohns gewarten/ es were den das müglicher fleis
vorgehent/ aus redlichen vrsachen die Arbeiter
nicht hetten zukommen mögen/ als den sol der ges
schworne nach seinem guldüncken auff's fleissigste
drein sehen/ darmit den arbeitern ihre mühe vor
glichen werde.

Und den gedingen/ wie sie gescheen/ sollen die
Schichtmeister keinen theil oder genies haben/
wie der mag erdacht werdē/ bey vormeidüg schwe
rer straffe.

Es sol auch wie oben in des Berckmeisters
Ampt gemeldet/ der Geschworne sonderlichē fleis
vnd auffsehen haben/ das die Zechen nicht mitber
ge vorsteckt werden/ oder aber do solches geschicht/
obgefakter straffen vnnachlessiglichen gewerttig
sein.

Und dieweil ohne das sein Ampt ist/ wöch
entlichen die Zechen zubefahren/ vnd bis dahero
die Erz gar vnrein geschiedē worden/ so sol er wie
obgemelt/ neben dem Schichtmeister vnd Stei
ger/ auff jeder Zechen sondere gute achtüg dor auff
geben/ das eine jede Sort dermassen gepocht wer
de/ das sie von dem hüttenschreiber zuschmelzen/
könne zugelassen werden.

Und

Vnd was hierinnen der Geschworne schaf-
fen vnd ordenen wird/dem sol gleicher gehorsamb
vnd volge geleist werden/ als were es durch dem
Berckmeister selbst angeschafft.

Der LVII. Artickel.

Von des Berckschreibers befehl.

DEr verordente Berckschreiber sol mit fleis
darauß sehen/das vnser Berckordnung
in sachen darbey er ist/von menniglichen
nachgelebet/vnd die souiel sein Ambt betrifft/
selbst halten/vnd wo er darwieder gehandelt be-
funden/dasselbe vorkommen/vnd was er nicht
verkommen könte/vnsern Berckuoigt oder Berck-
meister anzeigen.

ER sol sich auch insonderheit des Berckmeis-
ters billichen befehls vorhalten/alle vorleihetage
mit seinen beholenen nottürfftigē Berckbüchern
in bestetigen erscheinen alle gemutte/alte vnd
neue Zechen/Massen vnd Staln/durch wen/wie
vnd auff was gebirgen/gengen/flüßten/vnd ges-
chicken/darzu mit was vnterscheid/die gemutet/
verliehen vnd bestetiget werden/aus den muttzet-
keln/

K ij teln/

teln/so allemhal fürgelegt sollen werden/ in sein
Lehenbuch eigentlich vnnnd deutlich einschreiben/
dem Mutter oder Lehentreger/ vnnnd wer das bes
gert/ mit vorwissen des Berckmeisters daruon
Copien vnnnd abschrift geben. Damit auch aller
vordacht vnnnd vnbilliche gezenck vorhütet/ sol der
Berckschreiber die vortrege oder schiede/so durch
Berckmeister vnd Geschworne abgeret/ vnnnd ins
Berckbuch zuuorleibē gebeten werden. Erstlichen
auffß pappier bringen/ den Partheien in beywe
sen Berckmeisters vnnnd Geschwornen/ vorlesen/
vnd wo es als dan der abrede gemes/ von Parthē
gewilliget/ vnd vom Berckmeister beßholen wird/
dē Berckbuch/ nach seiner gelegenheit/ doch ohne
sondern vorzugß von wort zu worten einleiben/
vnnnd was dermassen eingeschrieben wird/ das sol
vorbündig/ vnnnd wiederumb/ was in dieses nicht
einuorleibet/ vor vncreßtig gehalten werden.

Auff das auch in Bercksachen vnd hendeln/
alle vnordnung verhütet/ die eingeschriebene sachs
en vnd hendel/ mit weniger mühe vnnnd nachsuch
unge/ Schleuniger zu finden seind. So sol der
Berck

Berckschreiber zu denselben sachen vnderchiedliche
Bücher haben/ wie hernach volget.

Nemlichen

Ein eigen buch zu muthen vnnnd belebnunge.

Alter Zechen.

Neuer Zechen.

Fristen.

Retardaten.

Nachlasungen oder Steuer.

Vortrege vnd Schiede.

Klagen.

Einreden.

Es sol auch der Berckschreiber/ in streitigen
vnd irrigen sachen/ die Berckbücher ohne vorbes
wust des Berckmeisters / niemand lassen lesen/
noch abschriften von sich geben/ bey vormeidung
ernster straffe.

Der Berckschreiber sol auch das Quatember
gelt/ so jeder vorsteher oder schichtmeister zu vnter
haltung des Geschwornē vnd anders gemeines
Berckwergs notturfft / von jzlicher Barwenden
Zechen / alle wochen ein halben Groschen/ vnnnd
von einer fristzechen / drey Pfenning geben sol.
Von allen zechē auff die Retardat vnd rechnunge

K iij

getreus

getreulich vnd ohne nachlassunge einfordern vnd
entpfahen / dauon seinen befehl nach ausgeben /
vnd also vber alle solche einname vnd ausgabe /
von halben iharen zu halben ihare / vnsern Berck
uoigt / gute beständige Rechnungen thun / vnd den
vberlauff vnsern Berckmeister / neben einem vor
zeichnus der Summa zustellen / auch von dem
Berckmeister ein bekentnus entpfangener Sum
ma nehmen.

Der LVIII. Artickel.

Von den Schichtmeistern.

Wiewol in der vorigen Berckordnunge gnug
sam vorsehen / wie es mit an vnd ables
gunge / Schichtmeister vnd Steiger / sol
gehalten werden. So gelanget doch an vns / das
ehliche ihre freunde vnd andere / so zu solchen Am
pten nicht dienlich / wieder der Gewercken willen
eindringen sollen / welchs sich die barwendenden Ge
wercken zum höchsten beschweren.

Demnach ordnen vnd wollen wir / das hin
fort die meisten Gewercken / den Schichtmeister
vnd Steiger (doch das dieselben ehrlicher ans
kunfft

kunfft redlich vnd zum Ampt tiglich sein) bestel-
len vnd annehmen mügen / Die auch von dem
Berckmeister bestettigt werden sollen.

Trüge sichs aber zu / das eine oder mehr ge-
werckschafft / vndienliche oder vnfleissige Diener
annemen wolten / dieselbe sol vnser Berckmeister /
nicht zulassen. Sondern solches an den Berck-
voigt gelangen lassen / der hierin gebürlich einse-
hen haben sol.

Der LIX. Artickel.

Wan einer zwene oder drey / iren
Zechen selbst vorstehen wollen.

Werde auch einer / zwene / drey / oder vier
auffss meiste / eine oder mehr Zechen bau-
en / Vnd dieselben zu gleich / oder einer dar-
aus die vorwesen wollen / das sollen auff gebürli-
che pflicht / der Berckvoigt vnd Berckmeister ges-
statten.

Es sol auch der Berckvoigt vnd Berckmeis-
ter / von jzlichen Schichtmeister gebürliche pflicht
vnd vorstende annemen / Also das die Gewercken
vnd jederman dasjenige / so er zu thun vnd zu
pflegen

pflegen schuldig ist / Auch wes er schaden thetet /
oder schadens ursach were / an ihme bekommen mös-
gen / Derselbige Vorstand / wo er in betrug be-
funden würde / sol ihm nach vordienst peinliche
straffe nicht benemen.

Der LX. Artikel.

Wie viel Zechen ein Schichtmei-
ster haben mag.

ES sol auch keinem Schichtmeister ober
Sechzehen zuuerwesen gestattet werden /
Doch das darunter nicht ober drey fundig
sein. So sie aber bey ihme fundig würden / mag
er sie wol in versorgung bis zu entsetzung behal-
ten.

Der LXI. Artikel.

Wer die Schichtmeister zu entse-
zen macht hat.

DER Berckvoigt vnd Bergmeister / sollen
semplich macht vnd gewalt haben / einen
jßlichen

ijlichen Schichtmeister oder Steiger / der vntreu-
lich oder vnfleissig befunden / mit der Gewercken
vorwissen seines diensts zu entsetzen / Vnd sollen
doch die Schichtmeister oder Steiger aus neid
der Gewercken / do nicht vntrew oder vnfleissig vñ
inē vormerckt / von dem Berckvoigt vnd Bergmei-
ster den Gewerck zu liebe / nicht abgesetzt werden.

Der LXII. Artifel.

Wie die Schichtmeister der Gewerg
Fengeld / vnd anders ihnen zugehörig
bewahren sollen.

DIE Schichtmeister / sollen alles was sie
von der Gewercken wegen / einemen vnd
entpfahen / trewlich vñ wol bewaren / Der
Gewercken sachen mit gebewden / vnd was man
darzu bedarff / mit vorwissen des Geschwornen
oder des Bergckmeisters / auffß nützlichste bestel-
len / alles das zur notturfft der Gewercken vnd
ihren Rechen mus gebraucht werden / es sey Vn-
flet / Eisen / Seil / Tröge / Kübel / Holz Bret /
Nagel / etc. Vnd alles anders omb der Gewerg-
cken Geld auffß nechste als es ist zubekommen
möglich / bestellen / vnd selber an solchen stücken gar
feines

keines nutz es gewarten / Auch aus gunst oder freundschaft mit der Gewercken nachtheil / niemand deshalb kein nutz oder vorteil zu wenden. Sie sollen auch jedes stück das auffgangen / oder noch im vorrath / ordentlicher weise in die quartal Rechnungen bringen.

Vnd sollen die Schichtmeister den Gewercken die Register / so oft sie es begeren / sich dorin ihrer notturfft nach zuersehen vngeweigert zustellen.

Der LXIII. Artikel.

Wie die Schichtmeister auff die Steiger acht geben sollen.

Sollen auch die Schichtmeister vnd Steiger / auff einer Zechen nicht Brüder oder Vettern sein / sich auch in kein sonderliche einigkeit geben / die den Gewercken zu nachtheil kommen mag / Sondern ein jzlicher Schichtmeister / sol alle acht tage zum wenigsten zwey mahl seiner Gewercken zechen besaren / vnd fleissig auffsehen / das sich der Steiger mit seiner arbeit vnd gebeuden dieser vnser ordnung mit aus vnd anfahren

fahren vnd andern allen treulich halte / den Herw-
ern förder auffsehe / das sie recht vñ wol arbeiten /
auch rechte schicht halten / Vnd welche das nicht
thun / das denen ihr Lohn dargegen abgezogen /
vnd darzu gestrafft werden. Vnd das der Steiger
die arbeiter nicht dringe / kost oder zechen bey inen
zu halten / Das er auch keinem arbeiter deshal-
ben an oder ablege / sondern das also allenthalben
treulich vnd vngesehrlich gehandelt werde / Vnd
wo anderst befunden / das er solches den Ampt-
leuten ansage / deshalben gebürliche straffe vorzu-
wenden.

Do auch ein Schichtmeister in einer ganzen
wochen seine Zeche nicht besuchen würde / sol ihme
dieselbe woche kein Schichtmeister Lohn volgen.

Der LXIII. Artickel.

Wie man den arbeitern vnd hand-
wergsleuten Lohnen / vnd in den lohn
nicht auffschlagen sol.

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den
Lohntag bey den anschneiden gegenwertig
sein / Do selbst sie auch in bey wesen ihrer
Steiger.

Steiger allen arbeitern vnd Handwercksleuten/
was auff ihren Zechen gearbeitet wird / mit guter
Münz / so in der Münzordnung zugelassen ist /
vnd mit keinem andern Geldt lohnen / vnd solches
jtzlichen arbeitern / Desgleichen dem Steiger /
sein Lohn selber zu handen reichen / vnd keinem
arbeiter seinen Lohn auff schlagen / Die zeit auch
die arbeiter / alle selber gegenwertig sollen erschei-
nen / ihren Lohn zu entpfahen / sie würden denn
durch nottürfftige oder nützliche vrsachen daran
vorhindert.

Welcher arbeiter aber im sein Lohn gern auff
schlagen lest / den sol man nachuolgend darzu
nicht helffen.

In denselben ablohnen / sollen die Schicht-
meister eigentlichen die nahmen vnd zunamen
aller arbeiter denen sie lohnen / vnd was jtzlicher
gearbeitet / vnd wo vor der Lohn ausgegeben wird
anzeigen / solches forder in seine rechnunge brin-
gen / Vnd sollen ohne des Berckmeisters willen
auff Zechen oder in Hütten kein Libnus geben.

Der LXV. Artickel.

Schicht



Schichtmeister vnd Steiger sollen nicht vorraht auff andere Zechen vorleihen.

Sollen Schichtmeister vnd Steiger von einer Zechen auff die andere / weder Geldt / Buzlet / Eisen oder einichen andern Vorrath / ohne zulassung des Bergckmeisters nicht leihen / sollen auch den Geschwornen nicht mehr Buzlet geben / dann sie zu den fahren jedes orts bedürffen.

Vnd sol der Bergckmeister darauff gut achtung geben / das die Steiger nicht mehr Buzlet oder Eisen schreiben lassen / dann sie zur notturfft bedürffen.

Welchen sie aber vntrew würden befinden / der sol am leib ernstlich gestrafft werden.

Der LXVI. Artikel.

Wann vnd wie die Schichtmeister mit iren Rechnungen geschickt sein sollen.

In jzlicher Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen / sol seines einnemens vnd ausgebens / alle viertel Jhar auff Sonnabend vor jzlicher weichfastē seine rechnunge beschliessen.

¶ iij

Anfenglich

Anfänglich/eigentlich vnd deutlich/mit deudschen
worten vnd zal/alles geldes vnd vorraths / es sey
am Bley/Wergk/Unzlet/Eisen/Holtz/Bredt/
Seil/Gefess/vñ alles anders/ so den Gewercken
zustendig/ vnd er entpfangen vor einname setzen/
Darnach was er vor die Zeche in Hütten/vund
sonsten zur Gewercken nutz ausgegeben / auch ei-
gentlich anzeigen/Was/wiewiel/wehn/vnd weh-
me/er daruon ausgegeben/was / wie teur er jz-
lich stücke/vnd von wehne/ er es gekaufft / wie er
dieselbige gekauffte wahre/wider von sich gereicht
Was in zeit des viertel jars/mit oder ohne gedin-
ge/vñ wie lange vber dem gedinge gearbeitet sey/
Was auffß gedinge oder arbeiter gangen / vund
dieselben arbeiter/Knecht vnd Knaben namhaff-
tig machen. Vnd zu lezt/was noch allenthalben
im vorrath bleibet/auch stückweis eigentlich auff-
schreiben. Vnd welcher von seiner Zechen wegen
Stoln/Steur/Schachtsteur/Wassergelt/Berck-
forderung/Vierden pfenning oder dergleichen gelt
von sich giebet. Der sol von jzlichen/dem er dessel-
ben geldes reicht schriftlich bekentnis / das er sol-
ches entrichtet habe/nehmen/dieselbig schrift als
so mit der Rechnunge vorlegen. Vnd ob einer in
seiner rechnunge gelt im vorrath behelt/das sol er
von stundt an sampt der Rechnunge aufflegen.
Wo

Wo auch irgent etwas den Gewercken/ durch vn
fleis oder vnwissenheit der Schichtmeister ver
seumet worden wehre/ das sollen sie oder ihre vor
stand den Gewercken/ vnnachlesliche zuerstatten
geweiset werden.

So auch ihre Rechnungen Tadelhaftig bes
funden würden/ Ob gleich einer oder mehr/ wie
ezlichmals geschehen/ sagen wolten/ es sey vnge
sehrlich vnd aus vorgesligkeit hergeflossen/ vnd
es gleich also wehre/ sol dennoch izlicher dieselbe
seine vnuorsichtigkeit/ gegen vnsern Jungen Bet
tern nach aufflegunge irer Ambtleute vorbüßen/
die sie einbringen/ vnd förder sampt andern/ so ih
nen zuuorrechnen befohlen/ vberreichen sollen.

So aber vntrew oder betrugt dorinnen bes
funden würde/ sol derselbe am leib vnd guth/ ges
strafft werden.

Der L X V I I. Artikel.

Das ein izlicher Schichtmeister vor
der Rechnunge mit dem Zehendtner
abrechnen sol.

M

Es

E sol auch ein jzlicher Schichtmeister oder
vorsteher der Zechen/ die da Silber in zes
henden geantworttet / oder zuuorlegung
auff vorstand / wie nach volget / gelt vom Zehen
dener entpfangen / mit den Zehendener abrech
nen / auff das er solches in sein rechnung bringen /
vnd wo es vorhanden / ausgetheilet werde.

Der LXVIII. Artikel.

Welchen tag die Schichtmeister
ihre Rechnung vorlegen sollen.

Vnd sollen die Schichtmeister / vermassen
ihre Rechnunge / auff vorbestimmbten sona
bent beschliessen / vnd ein jzlicher seine Ges
werckschafft vorzeichniet / sampt seiner Rechnunge
offm Montag negst nach der Reichfasten / als
leine auff Pfingsten / Montag nach Trinitatis /
vnsern vorgemelten Ambtleuten vortragen / die
vbergeben vnd besichtigen lassen . Vnd ob gleich
eine Zechen / zwischen den quartaln liegent bliebe /
Nichts weniger / sol auff negst folgende zeit der
Rechnung / gleich den andern Zechen / Rechnung
darvon geschehen.

Der

Der LXXIX. Artickel.

Die Schichtmeister sollen den Gewercken kein Schreibgelt rechnen.

Die Schichtmeister vnd der Zechen vorsteher/die nicht selber schreiben können/sollen kein Schreibgelt auff die Gewercken rechnen/sondern solches von iren lohn vorlegen/vnd fleißig auffsehen/ire Rechnung gerecht vnd ungetadelt zuuorfertigen.

Der LXX. Artickel.

Wie die Schichtmeister zubus sollen anschlagen/vnd wie lang die stehen sollen.

Sein Schichtmeister oder Zechen vorsteher/seine rechnunge/wie vor angezeigt/gerhan vnd oberreichet hat/vnd so viel vorrath nit bleibet/damit er seine Zechen/bis zu negstfolgender Rechnung/bawhafftig erhalten mag/der sol von stund inne dem Berckvoigt vnd Berckmeister/als Berhörer der Rechnung nach ihrer

achtung vnd notturfft der Zechen/ zu nützlichen
Baw/ doch mit der meisten Gewercken bewilli-
gung/ eine zubus anlegen lassen/ vnd vom Berck
meister einen zubusbrieff nehmen/ den sol er von
stund an schlagen/ vnd nach gethaner rechnunge/
vier ganze wochen stehen lassen/ denselben brieff/
sol niemand binnen denselben vier wochen/ bey
schwerer straff abreißen.

Der LXXI. Artikel.

Wie die Schichtmeister die zubus
einbringen sollen.

S zubus auff eine zeche wie vorberurt/ an-
gelegt vñ angeschlagē wird/ sollen alle vnd
jtzlicher Gewerck derselben Zechen/ in den
selben negstuolgenden vier wochen/ nach gethaner
rechnung/ ihre zubus geben/ vnd die Schicht-
meister/ sollen keinen Gewercken mit der zubus/
auff sich nehmen/ deme auch ober vorbemelte ge-
sakte zeit/ keine förder frist geben. So auch einer
oder mehr Gewercken vorleger hetten/ dieselben
vorleger/ sollen in zeit der zubus/ auch schriftlich
angeschlagen werden/ wo man sie sol finden/ vnd
ihres Gewercken zubus bekommen.

Desgleis

DEsgleichen ob auch die einwohner/ angeschlagen würden/bey demselbē sollen die Schichtmeister die zubus mahnen/würde aber ein Geswerck/sonderlich ein frembder dorüber/durch den Schichtmeister benachtheilet/vnd er könnte doch beweisen/das er angeschlagen hette/so sol der schade nicht vber ihn/sondern vber den Schichtmeister gehen.

Der LXXII. Artickel.

Schichtmeister sol die Erz mit fleis Probiren lassen vnd souil möglich selbst beim Schmelzen sein.

Sein Schichtmeister oder Zechen vorsteher in der hütten zu schmelzen hat/sol er alzeit die Erz/vor dem Anlassen/durch den hütten schreiber/auffs fleissigst probiren lassen/domit er eigentlich wisse/was er im Schmelzen ausbringen möge.

Vnd dieweil der erste stich im Schmelzen trüglich/vnd nicht dorauff zubawen ist/sol er bey der straffe so vnden vermeldet/den andern stich auch mit vleis probiren lassen/vnd das Schmelzen

M iij endlich

endlich darnach anstellen / damit nichts wieder
diese unsere ordnung gehandelt werde. Vnd so ein
Schichtmeister / aus andern seinen Gewercken
nützlichen sachen / nicht alle zeit / wie oben vormel-
det / beim schmelzen sein möchte / so mag er einen
andern vorstendigen / doch nicht auff der Gewer-
cken gelt / darzu schicken / seine stadt zuuorwesen.

Es sol auch ein Schichtmeister hinfort den
gemachten Stein / werck / kupffer etc. mit fleis in
beisein des Hüttenmeisters wegen lassen / vnd in
woluerwarten Kammern oder Kasten verschlos-
sen halten / darzu der Schichtmeister vnd Hütten-
meister / jeder ein schlüssel haben sol.

Do auch der Schichtmeister / abtreiben wil
lassen / sol er zuuor das Werck dem Hüttenchrei-
ber / mit sonderu fleis probieren lassen / Damit er
eigentlich wissen möge / Was er für Silber im ab-
treiben erhalten sol. Wie er denn alle mal bey den
Blicken der Silber selbst gegenwertig sein / vnd
durch den Hüttenchreiber in der Hütten / den
Blick wegen / vnd ihme dessen einen zettel geben
lassen sol.

Dieweil auch bisweilen die Blick nicht rein
abgehen / sondern ekliche Silberne körner in den
Händen

Herden strecken bleiben. Als sol er selbst gegenwertig sein/so man den Treibehudt abhebet/ vñnd in seinem beisein die Silberförner aushacken / vñnd durch den Hütteneschreiber wegen lassen.

Er sol auch/ beide den Blick vñnd die Silberförner/ als bald ein jedes gewogen/ dem Zehndtner oberantworten/ Vñnd doselbst in seiner gegenwart/ wieder auff des Zehndtners wage/ wegen lassen.

So auch der Zehndtner dem Gewardin/ das Silber zu brennen geben wird / sol er selbst dabey sein vñnd bleiben/ bis er gar abgebrand/ damit im brennen die stückförnlein vñnd schrotlein auff's genaueste zusammen gehalten werden / jme auch das Brandsilber durch den Gewardin fleissig probiere/ vñ beide den halt vñ gewicht/ nach geschehener Proba/ darauff schlagen lassen / damit er eigentlich wissen müge/ was er im Zehenden zu fordern habe.

Der LXXIII. Artickel.

Was die Schichtmeister aus den Zehenden zu fordern haben / vñnd wie hoch der oberlauffe ausgeteilet sol werden.

M. iij

Vnd

SUnd so ein Schichtmeister / von wegen sei-
ner gewercken Silber in Zehendē / Stein
oder Kupffer / beim Steinkauffer hat / sol
er bey schwerer straffe / wöchentlich nicht mehr da-
von nehmen / dan souiel er zu blosser notturfft der
Zechen / vnd der gewercken sache auszurichten be-
darff / das mit ihnen auch gegeneinander / in vor-
zeichnung bringen / vnd was oberlaufft / wo auff
ein Kuckes ein gülden auszutheilen ist / sol auff ge-
ordente zeit ausgetheilet / oder was sich zur aus-
teilung nicht erstreckt / den Gewercken zuguhrt / zu
vorrath enthalten / oder mit zulassung des Berck-
uoigts vnd Berckmeisters / den Gewerckē zu ihrē
nutz / was ober notturfft der Zechen sein wird / vol-
gen lassen. Doch sollen hiermit die eigenen Zechen
nicht begrieffen sein / Sondern sie sollen den vbers-
schus zu jeder zeit / zuentpfahen haben.

Der LXXIII. Artikel.

Wie sich die Schichtmeister zwischē
den Quatembern der zubus erholen /
vnd die Zechen erhalten sollen.

Ob

Sichs begeben/ das einem Schichtmeister/ zwischen zeit der Rechnunge / seiner Gewercken/ Zechen gelt/ mangeln würde/ aus vrsache / das die angelegte zubus nicht einkommen/ oder do die einkommen/ nicht erreichen möchte/ so mag der schichtmeister die Zechen zu erhalten/ mit willen vnd Rath des Berckmeisters/ soniel schult auff die Zechen machen / als zuerhaltung der Zechen/ bis abff negste Rechnung/ darnach noth sein würde. Vñ so der Schichtmeister/ seines dargelegten geldes oder gemachter schult/ auff dieselbige negstuolgende quatember nicht entricht würde/ denn sol im der Berckmeister zu der Zechen helfen/ zu derselbigen Zechen aber / sol der Schichtmeister/ bis auff die andern quatember darnach frist haben/ die Zechen zubelegen/ so aber die Zechen darnach vnbauffastig/ vñnd das nach vnser ordnung nicht gebauet/ befunden würde/ denn sol die Zechen frey ohne schuld verlihen werden.

Welcher Schichtmeister aber ohne willen/ oder zulassung des Berckmeisters / schuld auff Zechen machen würde/ dem sol nicht wider zu der Zechen/ noch zu dem gelde geholffen werden/ vñ so die Zechen liegen bleibt/ vñnd wieder auffgenommen wird/ kein schuld dauon bezalt werden.

N

Der

Der LXXV. Artikel.

Schichtmeister sollen hinförder vol-
machten / sich der Schulden zuerlassen
auffzubringen enthalten.

DEs sich auch vielmahl zutregt / das die schich-
meister / in rechnung ihren Gewercken schül-
dig bleiben / vnd sich vertrösten durch Vol-
machten / oder sonst durch Freundschaft vnd
gunst der Gewercken / solcher schulden erlassen zu-
werden / welches aber den Sawenden Gewercken
ein grosser Abbruch vnd nachteil ist / dardurch je
auch viel / ferner anzuhalten abgeschewet werden.
So sol es fortmehr darmit also gehalten werden /
das welcher Schichtmeister einige schuld / der sey
viel oder wenig / machen wird / des vorstand sol
ohne allen behelff / dieselbige schuld also bald nie-
der zulegen / verpflicht sein / vnd sol / ob darüber
Volmachten wolten auffgebracht werden / nicht
gelten / sondern das gelt / sol den arbeitern wie ge-
bürlich / verlohnet werden / bey sonderlicher straff
beide gegen den Schichtmeister / vnd seinen vor-
stande. Vnd sollen unsere Ambtleute /
mit

mit fleiß hierauff achtunge geben/ das dem also nachgegangen werde/ ohne das/ wollen wir vnserer angeordneten Regierunge zu Weimar feigen ihnen/ nicht weniger auch die straffe vorbehalten haben.

Der LXXVI. Artikel.

Was ein Steiger thun/ vnd wie er sich gegen den heuern vnd arbeitern/ halten sol.

Die auffnehmen vnd absetzung der Steiger/ sol es hinfort/ ausserhalb des vorstandes/ gleich wie mit den Schichtmeistern gehalten werden.

Ein jtzlicher Steiger sol auffsehen/ das die heuer vnd arbeitern/ rechte schicht anfahren vnd halten/ vnd sol die heuer vnd arbeitern fleißig anhalten vnd vnterweisen/ den Gewercken/ fleißig/ trewlich vnd nützlich zu arbeiten. So er aber würde befinden/ das einer oder mehr heuer/ oder andere Arbeiter/ rechte Schicht nicht halten/ dem sol er solches/ in keine Wege zuguth halten/ Sondern wo einer gleich aus Redlicher vrsachen/ seine Schicht zuhalten seummig gewest.

A ij

denn

Dennoch sol demselben sein lohn/ nach anzahl des
vorseumms dargegen abgezogen werden.

Wo aber einer aus bösen vrsachen/ nachles-
sig befunden würde / Denn sol der Steiger /
dem Berckmeister ansagen / dem auch der
Berckmeister nicht allein seinen Lohn/ sol lassen
abrechnen / sondern mit ernst darzu straffen/ vnd
ein jzlicher Steiger sol den Hawern selber alle
schicht/ Eisen vnd vßlet geben/ vnd was sie des er-
vbrigen/ von der Zeche in iren Nutz zuwenden
nicht gestatten.

Wir wollen auch das die Steiger omb meh-
rers vordachts willen/ hinfürder keine eigene Ze-
hen haben sollen.

Es sollen auch die Steiger/ welche nicht ande-
re nötige geschefte vorhetten/ auch in der gruben
an der arbeit/ vnd nicht auff den halden gefunden
werden.

Der LXXVII. Artickel.

Wie vnd welche zeit man anfahren
sol.

DAn sol allezeit frühe zu vier vhren die erste
schicht/ die Andere des Nachts zu vier
vhren anfahren/ vnd also jzliche schicht/
Zwölff

Zuölff stunden volkömlich in der Arbeit bleiben/
vnd che man ausklopfft/ nicht vom ort fahren.

Vnd welcher Steiger oder Hewer von sei-
nem gedinge/ oder sonst von seiner angenommenen
Arbeit entweichen/ vnd wie sich gebüret nicht ab-
kehren/ der oder die/ sollen ohne des willen/ von
des gedinge vnd Arbeit sie entweichen/ auff keiner
Zechen/ oder mit ander Arbeit gefördert/ vnd da-
zu von den Amptleuten mit ernst gestrafft wer-
den.

Es sollen auch Steiger vnd Schichtmeister/
keine gemietete jungen noch knechte haben/ sonder-
lich die das Bier zutragen/ noch einer dem andern
zugefallen/ Söhne/ vettern/ hewer/ knechte/ oder
jungen fürdern/ sondern die Amptleute sollen da-
rauff achtung gebē/ das die einheimischen Berck-
leute vnd arbeiter/ so zur Arbeit tüglich befunden/
durch den Berckmeister vnd Geschwornen/ vor
den frembden gebraucht/ vnd zur arbeit gefür-
dert. Welche steiger auch solches alles wie oben ge-
melt/ nicht halten/ vnd darwieder handeln wür-
den/ die sollen ihrer dienste entsetzt / vnd mit ernst
gestrafft werden. So sol auch der gute Montag
vnd Bierschichten / bey harter ernster Straffe/
ganz vnd gar abgeschafft sein.

N ij

Der

Der LXXVIII. Artikel.

Des Hüttenschreibers Ampt vnd Befehl.

Nach dem vnsern Jungen Bettern vnd Ges
meinen Gewercken am Schmelzen der
Ertz/ vnd anderer hütten Arbeit nicht we
nig gelegen/ vnd deshalb guth auffsehen gros
von nöten. Derwegen wollen wir/ das der veror
dente hüttenschreiber/ alle arbeitende tage die hüt
ten besuche/ mit höchstem fleis sehe vnd forsche/ ob
treulich vnd fleissig gehandelt vnd gearbeitet/
auch nach einem itzliche Ertz/ das man schmelzet
sehe vnd erkunde/ wie man dasselbe zu schmelzen
vorgenommen/ vnd sonderlich auffsehe/ das man
alle Ertz/ wol gepocht/ geschieden/ vnd rein ge
macht/ auff die hütten bringe/ darmit man desto
besser finden möge/ wie man ein jedes Ertz/ nach
seiner Art am nützlichsten Schmelzen sol.

Wd der Hüttenschreiber vormerckt / das
die hütten/ mit vnuorstendigen/ oder vnfleissigen
Schmelzern vnd Dienern vorsehen / so sol er
solches/ vnsern Berckuoigt vnd Berckmeister an
zeigen/ der sol als denn pflichtigk sein/ den vnuor
stendigē zuentvorlaubē/ vñ einē geschicktern an des
stad

fiad zusehen. Wenn auch befunden/das in der
hütten mit vorteil oder bedrugt gehandelt würde/
so sol er es bey seinen Eidtspflichten / vnsern
Berckvoigt vnd Berckmeister anzeigen/die sollen
das mit ernst straffen vnd abschaffen/vnd do er
selbst hierinnen nachlessig vnd seumig befunden
würde/sol er selbst derselben straff gewertig sein.
Insonderheit sol er dor auff acht geben/das gemei
nen Gewercken/ in hütten zu nutz gearbeitet/kei
ne vnnötige vbermessige hütten kost / zu vnserer
Zungen Bettern/vnd der Gewercken beschwe
rung gemacht werde/vnd was man auff eine
Schicht oder in einer wochen füglichlicher weise/vnd
mit rath auffschmelzen kan/vmb der meister/ar
beiter/oder anderer nutz es willen/nicht mit Zwis
facher vnkost auff bereiten lassen.

Niemand sol sich vnter stehen zuschmelzen /
insonderheit die/so newe oder eigene Lehen/ felsen
oder halden haben/ ohne vnser hütten schreibers
vorwissen/vnd das er es dem Berckmeister zu
uorn angezeigt habe/vnd Nachforschung ge
schehe/wie es vmb die sachen gelegen sey.

Der Hütten schreiber / sol an seinen gesakten
lohn begnügig sein/darüber niemand beschweren

N iij

vom



von den Hütten nutzungen/ vnd von den Ges-
wercken/ so darinnen Schmelzen/ keinen genies
haben noch gewartten.

Der Hüttenschreiber sol darob sein/ das die
hütten alwege mit Kohlen/ Kies/ Gestübe/ schla-
cken vnd andern zusehen/ geschickt sein/ damit die
Gewercken vnd deren vorsteher / solches zur Not-
turfft allwege bekommen mögen/ denen er auch
solche stück/ auff's negste ohne auffsatz/ lassen sol/
doch sol einem jeden seine Zuschlege selbst zuvor-
schaffen hiermit vnuorboten sein.

Der LXXIX. Artikel

Der Hüttenschreiber / sol alle Erz
vor dem anlassen/ mit fleis selbst probi-
ren.

Er sol auch in sonderheit daran sein / das
man anlasse / Es sey denn / das Erz zu-
vorhin/ von ihme selbst mit fleis probiret/
welches dan als bald / volgendes tages/ so es auff
die hütten kommen/ von ime probiret werden sol/
damit man die Schichten desto mehr/ mit Nutz
anstellen möge/ vnd endlich das Schmelzwerck
dohin

dohin gerichtet werde/das der rohe stein/ zu sechs
sieben/oder mehr Loten/ vnd auff's aller gering-
ste/ vnter fünff Loten nicht halte. Do er aber
befinden würde/ das die Erz so geringe/ das der
stein diese fünff Loth nicht erreichen würde/ sol er
die so Schmelzen wollen/ ires schadens zum treu-
lichsten verwarren.

Do auch ein Schichtmeister oder vorsteher/
mit einem vnterprobirten Erz/ so ein ganzen ar-
beittag/ auff den Hüttenhoff gelegen/ seines scha-
dens vnterwarret anlasse müste/ sol solches dem
Berckambte angezeigt/ vnd der hütten-schreiber
wegen seiner nachlässigkeit/ in ernste straffe geno-
men werden. Do auch der Schichtmeister oder
vorsteher/ dem hütten-schreiber/ zum besten solchs
vorschweigen vnd vordrücken wolte/ Sol er neben
dem hütten-schreiber/ gleicher straffe gewertig sein.

ES sol aber gleichwol der Schichtmeister
oder vorsteher/ als bald sein Erz auff den hütten-
hoff kommen/ solches dem Hüttenmeister anzuzei-
gen schuldig sein/ der es dan ferner dem Hütten-
schreiber volgendes tages in der hütten vor mel-
den sol/ vnd nicht schuldig sein/ dem hütten-schrei-
ber ins haus nach zugehen/ damit er die hütten
desto

2

desto

desto fleissiger besuchen müsse / darauff er denn als baldt / den folgenden tag / wo der nicht ein feiertag / dasselbe Probieren / vnd dem Schichtmeister oder Vorsteher des halts / einen zettel geben sol / Darauff er im schmelzen seine Schichten anstellen könne.

Dieweil aber die Erkproben von wegen der geschicke nimermehr so gar gewis vnd eigentlich können erfahren werden / vnd die beste vnd gewisste Probe in grossen Werck befunden wird / So sol er damit die Gewercken desto weniger durch das schmelzen zu schaden kommen mögen / alle tage (ausserhalb der feiertage) vnd ob es die notturfft erfordert / nach mittag so wol als vor mittag / vnd von jeden schmelzen / den ersten / andern vnd den dritten stich (do es begert wird) zu probieren schuldig sein.

Do man aber den ersten / andern / vnd vielleicht auch den dritten stich gethan hette / das der hüttenschreiber / dieselben nicht zu rechter zeit probirt / hette sol er der hüttenschreiber / vñ jedem zentner steins so gemacht / vier gülden zur straffe / vnachlesslich zuerlegen schuldig sein.

Er

Er sol auch sonderm fleis darauß geben/ das
die Kostheuser/ Hütten vnd Kammern / dermas-
sen verwaret sein/ damit den Gewercken durch sei-
ne vorwarlung nichts entwendet werde / Dar-
neben sol er auch die Hölen vnd Karren/ auch die
Stütz alle halbe jar eichen lassen / das sie nicht zu
klein/ vnd das die Gewercken mit dem furlohn/
nicht obernommen werden.

Er sol darob sein / das die Wage in Hütten/
Sonderlich wenn man der gebrauchen wil/ recht
schaffen/ auch sauber vnd rein sey / vnd das die
Schmelzer vnd Vorleuffer / das Werck mit al-
lem fleis wegen/ darbey der Hüttenschreiber selbst
sein sol.

Es sollen auch alle Quartal/ die Gewichte
durch den Hüttenschreiber fleissig vnd trewlich
nach dem rechten Nörnbergischen zentner/ in bey-
sein unsers Berckvoigts vnd Berckmeisters ge-
eicht werden.

So ein Gewerckschafft / oder die so eigene
Lehen barwen/ schmelzet / Sol der Hüttenschrei-
ber/ seine Hüttenzettel lauter vnd klar machen/
Nemlich die Zeche daruon geschmelzet/ des schmel-
zers Namen/ Wieviel schichten/ mit wie viel öfen
gearbeitet / der Vorlauffer / Gestübenmacher /

D ij

Wech

wechterlohn den zusatz / mit rechten gewicht / vnd
was vor Steine ausbracht / he wie viel bley vor
geschlagen vnd werck ausbracht / was der Stein
vnd werck jedes am Silber / marc vñ Lot halte.
Dieselben hüttenzettel / sollen dem Schichtmeister
der Zechen / die da Geschmelzet vbergeben / vnd
von ihnen in wöchentlichen anschnid / vnd vol
gents / in die Quartal rechnunge vorgelegt wer
den.

Es sol auch alle mal bey dem Blicken der sil
ber / vnd so man die Silber körner aus dem herd
aushacket / selbst gegenwertig sein / vnd vber die
Blick vnd körner deme so treiben lassen / des ge
wichts ein sondern zettel zustellen / welcher zettel
dem Zehentner / neben dem Blicken vnd körner /
vberantwortet werden sol.

Dieweil sich auch bis doher vielerley irthumb
zwischen den Gewercken vnd Steinkauffern / des
ungleichen vnd nachlessigen Probirens wegen zu
getragen. So wollen wir / das hinfort dem Hüt
tenschreiber / in beysein des Gewardins / Stein
kauffers / vnd der Gewercken / so es betriefft / die
schied probe sol zu gestalt werden / die er dan mit
höchstem fleis sol probiren / damit sich diesem sei
nem probiren nach / der Stein kauffer vnd vor
kauffer

Kaufffer eigentlichen zurichten haben sol. Vnd sol
ihme von jeder Steinproben fünff groschen / von
dem Gwardin oder Steinkuufffer / welcher vn-
recht befundē / oder do sie beide vnrecht / von jeden
fünff groschen gegeben werden.

Do aber einer vnter ihnen / es wehre der
Gwardin / Steinkuufffer oder Vorkuufffer / damit
nicht zu friedē sein wolte. So mag er es an einem
andern orte zu Probieren schicken / vnd do er dem
Berckampt gründlichen darthun können würde /
das ihme von dem Hüttenschreiber vnrecht Pro-
bieret worden wehre / Sol der Hüttenschreiber
seines vnuleiffes / vnserer ernster straffen / vnnach-
lessig gewertig sein.

Mit dem hüttengerichte sol es gehalten wer-
dē / wie oben in des Berckmeisters Ampt vormel-
det.

Der LXXX Artickel.

Des Hüttenmeisters Schmelzers
vnd anderer hütten. arbeiter befehl.

D iij

Hütten.

Hüttenmeister / Schmelzer / Kostschütter /
Vorlauffer / Gestübenmacher / Wechter vnd
alle andere Hüttenarbeiter / sollen mit vor-
wissen vnseres Berckvoigts vnd Berckmeisters an-
genommen / in das Ampt bracht / vnd daselbst ge-
bürliche pflicht thun. Vnsern jungen Bettern in
alle wege vnd den Gewercken / so viel jr arbeit be-
trifft / getrew vnd gewertig zu sein / ihrer arbeit ge-
trewlich vnd fleissig vorzustehen / sich an ihren ge-
machten Lohn begnügen zulassen / Vnd diese ord-
nung so viel sie die betrifft halten / weder vnsern
jungen Bettern noch Gewercken / viel oder wenig /
wider die billigkeit zu nachtheil abwenden / Sona-
dern einen jeden / was jnen gebürt zu nutz arbei-
ten.

Sie sollen auch neben dem arbeiter alle / kei-
nen ausgenommen / dem Hütteneschreiber in al-
len / so nicht dieser vnserer ordnung zu wider zu vol-
gen vñ zu gehorsamen schuldig sein. Vnd die Hüt-
tenschreiber sollen weder an den Hüttenwerck /
dorinnen er arbeit / noch an andern keinen teil ha-
ben / noch nutz gewarten / anders denn was sein
lohn belanget.

Der Hüttenmeister / so auff alle Hüttenar-
beiter fleissige achtung geben / darmit ein jeder sei-
ne befohlene arbeit getrewlich vnd mit fleis aus-
richte

richte/ Insonderheit aber/ sol er auff mercken/ das
die Schmelzer die öfen mit fleis zumachen / die
Herde vnd Spor nach gelegenheit eines jedern
Erzes arbeit/ fleissig stossen vnd abwermen / die
formen rechtschaffen legen / das geblös gleich für
ren/ den Gewercken trewlich vnd mit fleis zu ar
beiten anhalten vnd vnterweisen.

Es sollen auch alle Hüttenarbeiter/ dem Hüt
tenmeister gefolgig vnd gehorsam sein / Doch ob
etwan ein Schmelzer bessern bescheid in der ar
beit wüste/ denn der Meister selbs / So sol er dem
Meister zugefallen / der Gewercken nutz zuschaf
fen/ in keine wege vnterlassen/ Sondern das beste
fürwenden. Es sol auch keinem Meister gestattet
werden/ mit zweien öfen oder zwo schichten nach
einander zu arbeiten / vnd auff eine Schicht zu
zwölff stunden/ vber einen groschen zuuor trincken.

So sol auch hinfürder kein Hüttenmeister/
Schmelzer/ Vorlauffer/ oder andere Hüttenar
beiter/ kein Erz/ Affter/ Ofen brüche oder jrgends
des gleichen zu keuffen macht haben. Vnd in sum
ma/ aus der Hütten keines einigen genies/ ausser
seines gesakten Lohns zu warten nicht haben/ bey
vormeidung ernster vnd harter straffe.

¶ iij

Es

Es sol auch hinfüro kein Rostschütter einigen
Stein oder Kupffer rost / nicht abreumen / es sey
denn der Hüttenmeister vnd Schichtmeister zu
frieden / das er gnug feur gehabt habe.

Der LXX XI. Artikel.

Des Abtreibers befehl.

Der Abtreiber / sol one unsers Berckvoigts
vnd Berckmeisters / gnugsame erkundi-
gung seiner geschickligkeit vnd Person hal-
ben / nicht angenommen / vnd in sonderheit zu sel-
chem seinem Ampt vor eidet werden.

Er sol auch ohne des Hütten Schreibers zettel
niemand nicht anlassen / vnd sonderlich achtung
darauß geben / ob ihme so viel zentner Bercks ge-
lieffert / als in den zetteln vermeldet werden.

In abtreiben sol er den fleis anwenden / das
die Silber so viel möglich allzeit bey tage blicken /
die er denn in beisein der Schichtmeister oder vor-
steher / durch den Hütten Schreiber sol wegen lassen.
Vñ ob es künde außsündig gemacht werden / das
durch

durch sein vnuorstand oder vnuorsichtigkeit/ vn-
fleis oder nachlässigkeit/ den Gewercken schaden
zugefüget/ so sol er den Gewerckē/ auff jr ansuchen
abtrag zu thun schuldig sein/ vnnnd darzu ernstlich
gestrafft werden.

Es sol auch der Abtreiber / ober Achtzehen
pfenning auff eine Schicht / von dem Schicht-
meister / oder eigenen Lehnern / zu fordern nicht
macht haben.

Er sol auch den Treibehut ohne bey sein des
hüttenschreibers / vnd der jenigen so da haben trei-
ben lassen / nicht auffheben / damit sie die Silber
körner / mit fleis aushacken lassen können / ob des-
rer im herde stecken blieben wehren.

Diesweil wir auch berichtet / das offtermals
das bley alles in herd getrieben / vnnnd gar fein
glett gemacht werde / daraus dan die Gewercken
in schaden kommen / das sie hernachmals an stad
glett / zum verbleien desto mehr frisch bley mit gros-
sem vnkosten nehmen müssen / vnnnd auch vnsern
Jungen Bettern / desto mehr an holtz vnnütz vor-
brand wird . Als wollen wir / das der Abtreiber
hinsürder die spor vnd gassen / dermassen zurichte
das die helffte / oder je zum wenigsten / der vierde
P theil

theil gleych / den gewercken gemacht werde / es were
denn sonderliche vnart bey den Silbern / das
man aus noth diesen schaden thun / vnd die bley
alle in den herd treiben muste / welches doch auff
erkendnis des Berckambts stehen sol / denn ohne
das sol er vnser ernstest straff gewertig sein / vnd
sol den Gewercken / einen andern zur proba / ein
werck abtreibe zulassen / mit vorwissen des Berck-
voigts vnd Berckmeisters vngeweht sein / vnd so
derselbe den Gewercken mehr glett (vnuormin-
dirt ihre Silber) erhalten vnd machen würde /
sol vnser Berckvoigt dar auff bedacht sein / das der
oder einander gleicher geschickligkeit / vnsern Jun-
gen Bettern / vnd den Gewercken zum besten / an
jenes vngeschickten / oder eigensinnigen Abtrei-
bers stad / gefordert werde.

Der LXXII. Artikel.

Von den so da schmelzen wollen.

Als Schmelzen / sol der zu schlage vnd der
meister halben durchaus frey stehen / doch
sol ein jeder dohin bedacht sein / das er seine
Schicht

Schichten dermassen anstelle / das der rohestein
zu sechs / sieben vnd mehr Loten gemacht werde.

Deiner aber seine Schichten / dermassen
anstellen würde / das der stein die fünff Loth nicht
erreichen könnte / Sondern darunder würde aus
bracht werden / sol im von dem Hüttenschreiber
seines vnnutzes arbeitens halben warnung ges
schehen / auff das er die geringen Erz / bis zu an
dern bessern Erzen spare / vnd fünffzig die andern
Erz desto reichlicher pochen lasse. Do er aber die
se des hüttenschreibers warnung nicht annemen /
sondern ja fort schmelzen wolte / sol er dasselbige
macht haben / doch wo fern der Stein die fünff lot
nicht erreichen würde / sol er vnnachleslichen von
jeden Zentner / ein Guldin zur straff / vorfallen
sein / es sol aber der erste vnd andere stich / hierun
der nicht begriffen sein / So sol auch der Schicht
meister / so zu schaden geschmelzt / die straffe von
den seinen zu erlegen schuldig sein / vnd dieselbe
nicht den Gewercken zurechnen.

Mit den Ofenbrüchen / sol es dergestalt gehal
ten werden / das der alte oder demselben ein gleich
messiger durchwurff / wider auffgerichtet werde /
vnd was dadurch fellet / der Hütten / das grobe
aber den Gewercken bleiben solle.

P ij

Vnd

Vnd dieweil bis dahero viel Gewercken sich zum höchsten vorbleiens beschweret / dardurch sie offtmals zur Zubus verursacht / die sie sonst nicht allein/oberhaben sein / Sondern auch einen guten Vorrath behalten hetten können / So wollen wir/das hinfurt einen jeden Gewercken/ das vorbleien des Steins vnd Erzes genzlichem sol frey stehen/dasselbige zu seinen besten nutz auffzuarbeiten.

Es sollen auch in schmeltzen / die Zechen / so vor Gewercket/so das Quartal vorhanden / den eigen Lehnern vorgehen/darmit man in der Rechnung wissen könne / ob es zu einer Ausbeut gereichen möge / Oder ob vnd wie viel man Zubus anlegen müsse. Außerhalb aber der vorstehenden Quartal rechnunge / sol im schmeltzen diese ordnung gehalten werden / Wie sich die Schichtmeister oder eigen Lehner/nach einander bey den Hütenschreiber angeben / vnd zu schmeltzen begeren werden/denen dan allezeit / der so zum letzten vnd neulichsten darumb angesucht/von Hütenschreiber angezeigt sol werden / damit sie sich mit der Erzfuhre darnach zurichten haben / vnd die Erz nicht unnütz auff den Hüttenhoff zurstrewet werden/so sie lange zeit vorgebens auff das schmeltzen warten müsten.

Es

Es sol auch ein jede Zeche der andern geringe zuschlege an horren steinigen Erzen / gliemern schiefern oder andern / wie es namen haben mag / vmb billiche bezalung / wie sie das Berck ampt taxiren wird / volgen zu lassen schuldig sein. Wosern sie die selbst nicht bedarff / vñ sol von demselbigen zuschlegen / der Keuffer so es zu gut macht von dem Stein das zwanzigste vorrichten / Der verkeuffer aber desselben gefreiet sein.

Der LXXIII. Artikel

Des Zehentners Ampt vnd befehl.

Der Zehendtner / vormüge seiner Eidespflicht / sol fleissig zusehen / damit dieser vnser Ordnung treulich nachgelebet / auch die selbst / sonderlich in Puncten / Ihn vnd sein Ampt betreffend halten.

Insonderheit / sol er mit allen fleis darob sein / das alle Silber / so auff diesem Berckwerge vnd sonst in vnserer jungen Bettern Landen gemacht / getrewlich einkommen / vnd ihme ohne alle verminderung / abgang oder bevorteilung zugesstelt werden / Der Oberkeit vnd den Gewercken /
P iij jeden.

Jeden den gebührenden antheil darvon nach guter
erbarer Rechnung verrichten / darinnen für sich
der Oberkeit oder den Gewercken zu nachtheil kei-
nen vorteil suchen noch gebrauchen / Sondern sich
in allewege getrew / vnd vnvorweislich halten.

Wenn ihme ein Schichtmeister oder Vorste-
her der Zechen Blicksilber antwortet / So sol er
dasselbige (vber des Hüttenchreibers vorzeichniss)
wie viel der Blick sampt den Körnern / In beisein
des Schichtmeisters oder Vorstehers abwegen /
Damit man sehe / ob die Gewicht oberein treffen
vñ fleißig vorzeichnen / Nachmals sol er den Blick
dem Silberbrenner zu wegen / vnd von dem
Schichtmeister 1/8 Brandsilber so beide / des
halts vnd gewichts halben gezeichnet / wider ent-
pfahen / Darauf er denn auch vermöge des Ges-
wardins zeichen die zalunge der Silber thun sol.

Was auch an oberantworten Silber vber
die ausgabe / so mit guter grober münz geschehen
sol zu notturfft der Zechen / im Zehenden ligen blei-
bet / des sol er in trewlicher wahrung halten / vnd
sol ime sonderlich aller auffwechsel / wie gering er
auch sey / bey vormeidung vnserer höchsten vngna-
de / ernstlich verbotten sein.

Der

Der Zehendtner sol keinen Schichtmeister vñ
der Vorsteher/ so Silber bey ihm hat/ wöchentlich
mehr hinaus geben/ denn auff der Zechen not-
turfft gehörig. Vnd do er sich deuchen liesse/ das
zumiel gefordert/ mit dem Schichtmeister daraus
reden/ vnd also mit fleis vorhütten / das nichts
vnmütliches hinaus gegeben / vñnd die Schicht-
meister gegen iren Gewercken/ keine schulden auff
sich laden/ vnd so er das besinde. Sol er es vnserm
Berckvoigt vñnd Berckmeister anzuzeigen vor-
pflicht sein.

Doch sol den eigen Lehnern die Zalunge irer
Silber / so sie im Zehenden antworten/ hiermit
vñnerbotten sein/ Sondern dieselbige ihnen zu je-
derzeit abzufordern vñnd zu entpfahen frey stehen.
Auch dem Zehendtner ihnen dieselbe vorzuhalten
hiermit verbotten sein.

Der gleichen sol er keine Gewerckschafft oder
Schichtmeister/ so keine Silber im Zehenden ha-
ben/ Ob gleich erk am stein oder Silber im werck
were ohne gnugsamen Vorstandt / zuuorlegen
schuldig sein/ damit sol der Zehendtner seine sache
in guter acht haben/ das er keine schulden auff die
Zechen mache / Dan ihme sol von wegen solcher
schulden/ zu keiner Zechen verholffen werden. Son-
dern er sol die schulden selbst tragen vñnd zahlen/

P iij

Doch

Doch sol ihme/ jemandts auff Silber oder sonst
vorstreckung von dem seinen zuthun / hiermit vns
benomen sein.

Er sol auch mit allen Schichtmeistern / die
Silber in Zehenden geantwortet haben / vor ei-
ner jeden Quartal Rechnunge / aller einnahme
vnd ausgabe / vnd wie viel den Gewercken im
vorrath bleibet / klare rechnung halten / vnd dem
Schichtmeister des einen zettel geben.

Der Zehendtner sol sich auch bey den Schicht-
meistern / so Silber geantwortet mit fleis erkun-
den / ob sie von wegen ihrer Gewercken einigen
Stoln / vnd welchem / das Neundte zu geben schül-
dig / vñ do er sich des erkundet / als dan solch neun-
des dem Stoln zuschreiben / vnd dasselbige dem
Vorsteher des Stolns / vnd nicht den Schicht-
meistern oder Zechen zustellen.

In hader sachen / vnd do eine oder beide part
Silber im Zehenden haben / vnd also ihre Kost vñ
Zehrung aus dem Zehenden nehmen / sol der Zeh-
endtner keinen Schichtmeister noch Gewercken /
viel noch wenig / gelt zur vorlag des haders gebē /
er bringe ihme denn deshalb ein vorzeichniss
oder

oder befehl/ von vnsern Berckvoigt/ vnnnd Berck
meister.

Der LXXVIII. Artikel.

Des Austeilers ambt.

Zerweil auch bis dahero des Zehendtner
vnnnd Austheilers ampt zu Salsfeldt bey
sammen gewesen / vnd durch eine Person
verrichtet worden / So lassen wir es nochmals
auch darbey bleiben.

Wir wollen aber / das der Zehendtner alles
gelt / das jederzeit in gehaltenen Rechnung den
Gewercken Auszuthailen beschlossen / vnd sonsten
zu bezalunge der Silber gebraucht wirdet / Einem
jeden Gewercken seinen gebürenden antheil / noch
besage des Kegenschreibers Register / mit der
Münz / wie die zu Salsfeldt gemünzt / auff's lenz
gest in vierzehnen tagen nach beschlus der Rech
nung / ohne allen verzug vnnnd argelist treulich
vnd vngeweigert entrichte.

Er sol auch von einer jeden Ausbeut zeche ei
nen Keinischen gülden zu lohne aus dem Zehent
den entpfahen / vnd darüber von der Zeche vnnnd
den

den Gewercken/so ausbeut von ihme abschreiben
vnd entpfahen/weder durch sich noch andere eini-
ge Liebhus oder geschencf fordern. Er sol auch kei-
nen Gewercken seine gebürende ausbeut abschrei-
ben lassen noch verrichten/ Er sey denn selbst Per-
sonlich entgegen/ oder schicke eine gebürliche voll-
macht/ Vnd wo der Zehendner hierinnen anders
handeln vnd einigen Gewercken/der nicht Per-
sonlichen entgegen / auch keine gebürliche Voll-
macht/ime zugeschickt / seine ausbeut einem an-
dern geben würde / So sol er dem Gewercken die
Ausbeute/auff sein erfordern / vngeacht / das er
die zuuorn vnuorsichtig hinaus gegeben hette/
ohne behelff verrichten / vnd mag sich der zuuor
entrichteten Ausbeut an dem entpfaher erholen.

Er sol auch so viel das Austheiler ampt be-
trifft/yerlichen gute rechnung thun/ Vnd wo sich
befünde / das etliche Ausbeuten dasselbige jar
nicht abgeschrieben / noch entricht wehren wor-
den/ So sol er gedachtem vnserm Berckvoigt die-
selbe vorbliebene Austheilunge / neben einem
schrifflichen vorzeichniss/ der Gewercken namen
vnd der Kuckes/ auch der Zeche vnd des quartals
etc. zustellen / die sol als denn nach vnserm beden-
cken

cken dem Rath gegen einem Keuersß behendiget
werden/ Dergestalt/ wenn sich jemand ober kurz
oder lang mit glaubwürdige gnugsamē schein/ an
geben würde/ das jme so viel geldes/ berurter hin
derlegter ausbeut zustendig wehre/ vnd bestendige
vrsachen vnd ehehafften / seines so lange aussen
bleibens/ beweislich anzeigen würde. So sol ihm
solche ausbeute als dan vnweigerlichen vom Ra
the/ oder wehr solches innen hat / entrichtet wer
den.

Vnd wenn ein Gewerck ausbeut/ bey dem
Zehendtner zu heben hat/ die er jhme so bald nicht
vorrichten köndte/ einem oder mehr Schichtmei
ster der Zubus halben an ihn vorweist. So sol der
Zehendtner des ein zedtel von Gewerckē nehmen/
auch dem Schichtmeister hinwider ein vorzeich
nis zustellen/ vnd dem Schichtmeister solche an
geweiste zubus/ von des abwesenden Gewercken/
ausbeut zum fürderlichsten entrichten.

Der LXXXV. Artikel.

Des Gwardins befehl.

Q ij

Dietweil



Derweil/ auch bis dohero auff dem Berck-
werge zu Salsfeld/ breuchlich gewesen/ das
das Gwardins vnd Silberbrenners
Ampt durch eine Person vorsehen worden / So
wollen wir es nochmals auch also darbey bleiben
lassen.

Es sol aber allzeit eine vorstendige vnd gnug-
sam tüchtige Person / zu dem Gwardin Ampt
von vnserm Berckvoigt vnd Berckmeister veror-
denet/ vnd mit Eidespflichten darzu verbunden
werden/ Einem jedern auff sein begeren / treulich
fleissig vnd recht zu Probieren/ ober den auch sonst
niemand vmb gelt oder vmb sonst / newe Erz an
newen gebirgen Probieren sol. Aber in Hütten
magt der Hüttenschreiber erz/ das man zuschmel-
zen darcin bringet/ den Gewercken zu nutz wol
Probieren oder probieren lassen.

Wo auch dem Probierer ein new Erz zuuor
suchen zukömpt/ das sol er auffss fleissigste Probir-
ren/ vnd wo sichs mit Silber oder andern Metal-
len höflich beweiste/ das sol er erstlich dem/ so das
Erz bracht hat/ treulichen vnd warhafftig berich-
ten/ Nachmals in beisein desselben vnsern Berck-
voigt vnd Berckmeister solches gleichsfals berich-
ten/ vnd von einer gold Proben einen halben gül-
den/ von einer Silbern proben / Es sey Erz oder
Stein.

Stein einen halben groschen / do er aber die stein
auszuschlahen mus vnd Probieren / sol er drey gro-
schen / halb von dem verkuesser / halb von dem keuf-
fer / zugewarten haben / Gleichfalls sol er auch
drey groschen von einer Kupffer Proben haben /
so er jemand Kupffererz probieren würde / Doch
sol er es nicht allein auff Kupffer / Sondern auch
auff Silber zu Probieren schuldig sein. Do er
aber eine post Kupffer ausschlegt vnd Probieret /
sol er von einer Proba acht groschen haben / doch
sol er darumb schuldig sein / Wo fern es begeret
wird / nicht allein auff Silber / sondern auch auff
Kupffer zu Probieren.

Der LXXXVI. Artikel.

Des Silber brenners ambt.

Der Silber brenner sol die Silber mit fleis
vnd also brennen / das vnsern jungen Betz-
tern vnd den Gewercken / doran kein nach-
theil erfolge / vnd sol die Silber ohne sonderliche
ursachen / nicht bey nacht / sondern bey tage bren-
nen.

So ihme auch der Blick von dem Zehendt-
ner

Q iij

ner

ner durch den Schichtmeister geantwort worden.
So sol er neben dem Blick von dem Zehendtner
ein zettel entpfahen/dorinnē das gewicht vorzeich
net/Als denn sol der Silberbrenner in beisein des
Schichtmeisters den Blick/auch die Blickkörner
von Treibeherde/zu denselben blick gehörig/auff
seiner Wagen zusammen abwegen/vñ vor blick
silber rechnen/vñ den Blick in gegenwart des
Schichtmeisters zerschlagen die stück/Körner vñ
schrötlein/neben dem Schichtmeister rein vñ
fleissig zusammen haltē/die Silber mit getrewen
fleis/vngeschrlich auff sechzehen Loth ohn ein
quintlein fein brennen/vñ darüber die Silber
zum oberbrand gefehrlicher weise im feur nicht
ober nōtten. Vñ nach dem brand sol er neben dem
Schichtmeister die Test wol besichtigen/vñ was
den Gewercken von den austendigen Körlein zu
guth kommen kan/daraus klauben/vñ zu der
Gewercken Silber legen/nochmals sol er es aus
schlagen/vñ auff's fleissigste probieren/vñ den
halt des brandts auff die Silber schlagen vñ
vorzeichnen.

Der LXXXVII. Artikel
Gwardin vñ Silberbrenner.

Letz

L Etlichen sol er das Brandsilber sampt den
Körnern vnd vberbliebenen ausgeschlagen
nen Prob Silbern (die Probir förner aber
sollen in allewege dem Gewardin bleiben) mit
fleis abwegen / vnd das gewichte neben den halt
auff die Silber schlagen / die denn der Zehendt
ner vermöge dieses auffgeschlagenen gewichts vñ
halts den Gewerken zahlen sol. Die blossen Test
aber / sol er nicht in seinen eigenen nutz wenden /
Sondern alle Quartal der Knapschaft vnd Kas
tenherrn trewlich zustellen. Wo auch irgendt ein
Schichtmeister bey den zur schlagen der Silber /
Brennen / vnd Test ausklauben / nicht gegenwer
tig sein würde / das sol der Gewardin vnserm
Berckvoigt anzeigen / den schichtmeister in straff
zunehmen.

Der LXXXVIII. Artikel.

Von fukes Krenzlern.

S sich jemand in oder aufferhalb vnserer
jungen Bettern Lande des vngbürlichen
hinderlistigen Partierens vnterstehen / den
leutē betriglicher weise teil aufhēgē / inē dieselbē hō
her / den die auff irē berckwergē / ides orts würdig /

D. iij

vor

vorkauffen/ vnd derohalben an die Berckamptleu-
te glaubwürdige klage gelangen würden / Sollen
solche betrieger gefencklichen eingezogen/ vnd inen
aufferlegt werden / das er dem Keuffer als balde
sein geld/ darumb er ihn betrogen/ bar widerumb
erlege/ vnd der Partierer zum wenigsten vier wo-
chen lang auff seine eigene vnkosten / gefencklich
enthalten werden. Do er aber solch geldt dar-
umb er den Vorkauffen betrogen / nicht zu erles-
gen vermöchte/ Sol er nach endunge der vier wo-
chen/ dorinnen er gefencklich enthalten / auff ge-
bürlichen vrsrieden/ vnserer jungen Bettern Für-
stenthumbs auff etliche jar öffentlich vorwiesen
werden.

Wärde aber der Betrug grösser vnd höher
bey ime befunden vnd erweist/ das er Kuckes vor-
kaufft in den Zechen/ so er nicht gemutet / den leu-
ten Erk weisen würde / da keines am Anbruch/
auch kein Kuckes im Gegenbuch hette/ Falsche ge-
wehr vñ Zubus zettel machen/ Zubus einnemen/
da keine angelegt/ oder wol niemandt wüste / wo
solche Zechen gelegē/ Diesen sol von vnsern Berck
amptleuten mit fleis nachgetrachtet werden/ das
sie einbracht/ vnd in gefencknis herter / denn an-
dere enthalten werden/ Auch den jenigen/ so also
auffgesetzt/ ihr geldt vnd auffgewandten Kosten
als

als bald widerumb/ von den betriegern erstattet/
vnd die betrieger zum wenigsten acht wochen ges
fenclichen enthalten/ vnd hernacher/ da das gelt
nicht von inen erlegt/ des Landes vorweistet wer
den.

Were aber der betrug dermassen geschaffen
das die straff des gefencnis nicht gnugsam/
Oder aber hieuorn damit gestrafft vnd anderweit
verbrochen/ sollen dieselben mit Ruthen ausge
hauen/ vnd vnserer jungen Bettern Lande vnd
Berckwerge/ auff jr lebenslang verweistet werden/
darmit menniglich zuspüren/ das wir ob jrer be
triegeren misgefallen tragen.

Von Gerichtlichen Process.

Der LXXIX. Artikel.

Das ohne laub der Amptleute in
Bercksachen/ keine taugeleistung sol ge
halten werden.

X

Nach

Nach dem auch mit vnnützer tageleistung
zwischen den Partheien oft schaden ergan-
gen/ Ordnen vnd setzen wir/ Das nun hin
fürder keine Gewerckschaft Bercksachen halben
einige tageleistung ohne vnser's Berckvoigts wil-
len nicht vben sollen / Sondern so sich gegeneck in
Bercksachen begeben/ Sollen die zum ersten an
vnsern Berckmeister jedes orts gebracht werden/
Wo der dieselbigen nicht entscheiden magt/ an vn-
sern Berckvoigt gelangen lassen/ die sich zu gleich
befleissigen sollen/ die Partheien gütlichen zuuer-
einigen vnd zuuortragen.

Wenn inen aber die güte entstünde/ sollen sie
dieselben mit ihrer beiderseits willen auff vnser
erkentnis zu Rechtlichen austragt verfassen.

Wo aber den Partheien gelieben würde / die
sache für geordneten dinglichen gerichte / auszu-
führen/ Als dan sollen dieselbe an das Berckgerich-
te/ jedes orts geweist werden / die den Partheien
Citation vnd alles was sich nach Berckrecht ei-
gent / sollen mittheilen vnd widerfaren lassen.
Darumb auch souiel mehr vnnöttige irrthumb
vnd gegeneck zuuerkommen / sollen inn gütlichen
hendeln/ vnd außserhalb rechtlicher vorfassung/
keine

keine Procuratores in Bercksachen zugelassen/
oder geduldet werden.

Der XC. Artikel.

Geistliche vnd so dignitet haben/
mögen ire selbst vnd nicht anderer sachen.
reden.

Es sol auch vor vnsern Berckamptleuten/
oder Berckgerichte / auch in hendeln vor
vns selber niemand kein redner der Geists
lich oder einige dignitet an ihm hat gebrauchen/
Vncost vnd schedliche einfürung zuuermeiden.
Doch mag ein Geistlicher / vñ der dignitet an im
hat / seine eigene sachen vortragen.

Der XCI. Artikel.

So sich jemandes kammers würde
vntersehen.

X ij

Mit



In den Kominen sol es vermassen gehalten werden / das in allen Bercksachen / vñ von Berckwergk fliessende / was sich des aussershalb geordents rechtens / begiebet / dorin Kommer / verbot oder gebot / zuthun not seind. Sollen alle durch den Berckmeister geschehen / Vnd wo sich nun jemandts zu kominen vntersehen würde. Sollen sich Berckmeister vñd Geschworne. Vnd obs die notturfft erfordern würde / sampt hierzu erforderter Marckscheidern der sachen erkunden / vñd do sie befinden / das einer seines Kommers nicht fug noch guten grundt hat / sollen sie inen darvon abweisen. Wo sich aber derselbe bemelte Berckmeister / Geschworne vñd Marckscheider nicht wil weisen lassen / vñd entlich befunden wird / das er seines Kommers nicht fug noch grund gehabt. Sol vmb zwanzig marck Silber / inhalts vnserer ordnung vnableslich gestrafft werden.

Nach dem auch des Kommers vñd verbots halben / so auff das gehawene Erz pflegt zu geschehen / mannichfaltige irrung / vñd weitleufftigkeit pflegt fürzufallen. So sol es hinfürder darmit also gehalten werden / das der Berckmeister den Kommer oder verbot / do das Erz gekömmert /
oder

oder verbotten wird/dem Steiger selbst sol ansa-
gen/vnd darüber dem Parte/ so solchen Kommer
oder verbot gesucht / einen zettel geben Crafft/
welcher das Silber in vnser jungen Bettern Bes-
henden sol geantwortet werden / vnd nichts dar-
von denn Berck vnd Hütten kost/ bis zu austrag
der sachen volgen/ vnd sol des ansagens halben/
bey des Berckmeisters aussage bleiben.

Der XCII. Artikel

Wie die Partheien zu Recht vorfas-
sen / vnd mit den Sezen zuuorfahren
sein sollen.

Als auch die Bercksachen/so in gute vber an-
gewandten fleis/vnserer obbemelten Ampt-
leute/nicht mögen entscheiden werdē / durch
die Parth/auch derselben Procuratores/zu zeiten
in muẽwilligen vorzug gestelt/dardurch die Par-
theien in vorgebliche vnkosten / scheden vnd Ex-
pens geführt / Auch das gemeine Berckwerck/
mercklich dardurch verhindert wird.

So ordenen vnd setzen wir solches zuuerkom-
men/das alle Bercksachen/ so zu recht gedeien/

R ij

Nach

Nachuolgender weise sollen zu rechtlichem austrage vorfast werden/Also das ein jeder Parth nach der verfassung/vierzehnen tage sich mit Advocaten/Procuratorn vnd andern zuschicken/zeit vnd frist haben sollen/vnnd nach ausgang der vierzehnen tage sol der cleger auff den negsten tag hernach seine clage gekwifacht einlegen/Dargegen der beclagte sein antwort oder ander rechtliche notturfft/auch in einem tage einbringen sol/Vnd also fürder einen tag omb den andern/bis so lang das ein jedertheil drey seze einbracht/damit sie denn sollen beschlosssen haben/Es würde denn in letzten satz Newrung gespüret/So sol dem andern theil seine notturfft den folgenden tag dargegen zu setzen auch nachgelassen werden.

Würde aber ein theil mit zweien sezen auffhören wollen/So sol dem andern der dritte satz zu seiner notturfft/damit nicht benommen sein/vnd sollen als denn/wenn die Parth ihre notturfft/wie angezeigt einbracht/vnnd zum Rechten beschlosssen/dieselbigen Seze gekwifacht vnnd vor Petschier/beneben dem Drittel gelde/als balde recht darüber zusprechen vorschickt werden.

Der

Der XCIII. Artikel.

Wieviel man Procuratores haben
mag / vnd wie sich die halten sollen.

Es sol auch hinfüro ein Parth nicht mehr /
denn ein Procuratorn zu seiner sachen vor-
sprechen oder gebrauchen / Vnd dieselbigen
Procuratores / sollen sich vnüßiges geschwezes /
auch einer den andern / wie sie bishero gepflegt zu
schumpffieren / vñ mit vergeblichē oder vnnottürff-
tigen Worten in iren setzen zu vbergeben / enthal-
ten. Welcher aber solches vbergehen / vnd anders
halten würde / den sol der Berckvoigt nach größe
seiner obertretung / in keine wege vngestraftt las-
sen.

Der XCIII. Artikel.

Wan durch vrthel den Parteien be-
weisung auffgelegt / wie die sollen ver-
fürt / vnd darauff weiter verfahren wer-
den.

X iiii

Die



Derweil auch die Gezeugnis zum mehr-
mals fast lang/das nicht möglich / diesel-
ben also in kurzer zeit abzuschreiben / ab-
schrift den Partheien zu oberreichen/ vnd solch ge-
zeugnis nottürfftiglichen zu besichtigen/ Vnd auff
das den Partheien hieraus an eines jeden gerech-
tigkeit/ keine verfürzung erwachsen dürfen. Als
ordenen wir/ das hinfuro/ wenn ein Gezeugnis
verfürth/ Publicirt vnd eröffnet / das die Ampt-
leut dieselbigen gezeugnis/ auff's fürderlichste ab-
zuschreiben/ vnd die abschrift den Partheien zu
obergeben versügen sollen. Vnd wenn solches ge-
schehen. Sol derjenige / so wider das gezeugnis
Excipiren wil/ vom tag erlangter abschrift / auff
den fünfften tag sein Exception zwifach einbrin-
gen/ Es were denn/ das auff den fünfften tag/ ein
Sontag/ oder ander geboten feiertag gefiele/ Als
denn so mag er mit dem einlegen/ bis auff den
nachfolgenden tag vorziehen/ vnd sol ihme unge-
sehrlich sein vnd seinem widerteil die ein abschrift
zugestellt/ der vom tage erlangter abschrift / auff
den fünfften tag seine replica dargegen auch ge-
zwifacht einbringen/ damit es gleicher weise wie
vorgemelt gehalten werden sol / vnd also förder/
bis so lange von jeden theil drey seze einbracht.
Als denn / wo im letzten Satz nichts neues ein-
bracht/

bracht sollen die sache zuuersprechen geschickt vnd
abgefertiget werden.

Der XC V. Artikel.

Von Appellation vnd Leuterung/
Wie vnd wie vielmal die einbringen
sol.

D S sichs nun begeben das einig Parth/ auff
gesprochen Urteil Leuterung bitten / oder
das Urteil straffen/ vnd sich deshalb be-
ruffen würde/ den sol man einmal / doch nicht vn-
nottürfftig Leuterung/ auch sich an vnser in Vor-
mundtschafft verordente Regierung zu Weimar
oder letztlich an vns zu beruffen / nicht vorsper-
ren/ Doch das solches beides auff vnvorwand-
ten fuß/ nach herkommen der Berckrecht gesche-
he/ in andere weise Appellation/ sol man nicht ge-
statten.

Der XC VI. Artikel.

Todschleger sollen auff dem Berck-
werck/ nicht gelitten werden.

S

So

S einer auff vnser Jungen Vettern Berck
swergen ohne Notwehre einen Todschlag
thut/dem sol die Stad vnd Berckweg des
orts er verbrochen / ob auch gleich die sache vor-
tragen wird verboten sein.

Folgen die Lide.

Des Berckvoigts.

A G. H. schwere Herrn Fridrich Wilhelm
vñ herrn Johansen Gebrüder / Herzogen
zu Sachssen / etc. meinen gnedigen Fürsten
vnd herrn / Vnd bis zu J. S. G. mündigen jaren /
dem Churfürsten zu Sachssen / etc. Meinem gne-
digsten herrn / Als J. S. G. Vormünder / getrew
vnd gewertig zu sein / ihrer J. S. G. gerechtigkeit zu
hand haben / meinem befohlenen Berckvoigt
Ambt / treulich vñd fleissig vorzustehen / der Ge-
wercken vñd gemeines Berckwegs nutz zufor-
dern / jederman was von recht vñd billigkeit we-
gen eigent vñd gebüret / treulich zugestatten vñd
vorhelffen / Auch meines gnedigsten Herrn des
Chur

Churfürsten zu Sachsen etc. in Vormundschaft
S. Churfürstlichen Gnaden Jungen Vettern/
der Herzogen zu Sachsen etc. angeordnete Verck
ordnungen/allenthalben zu handhaben/ vnd selb
ber was mir dorin befohlen vnd auffgelegt ist/
zuuolbringen/ alles nach meinem besten verstand
vnd vermügen/ wil auch in dem allen keines an
dern genes / denn der mir von meinem gnedig
sten Herrn zugelassen ist/ gebrauchen/ vnd mich
wieder dieses alles kein nutz/ gabe/ gunst/ freunds
chaft noch feindschaft/ bewegen lassen/ als mir
Gott helff/ vnd sein heiliges Wort.

Des Verckmeisters Eid.

Ich schwere Herrn Fridrich Wilhelm vñ
Herrn Johansen Gebrüder/ Herzogen zu
Sachsen etc. meinen gnedigen Fürsten vñ
Herrn/ Vnd bis zu ihrer J. G. mündigen jaren/
dem Churfürsten zu Sachsen / etc. meinem gne
digsten Herrn/ Als J. F. G. Vormunden / getrew
vnd gewertig zu sein. J. F. G. gerechtigkeit zuhand
haben/ der Gewercken/ vñ gemeines Verckwergs
nutz zuuordern/ jederman wo vñ recht vñ billigkeit
wegen

S ij

wegen

wegen/einem redlichen auffrichtigen vnd getreuen
Berckmeister eigent zugestatten vnd zuuorhelfen/
auch meines gnedigsten Herrn/des Churfür-
sten zu Sachsen etc. in Vormundschaft S. Chur.
S. Jungen Bettern/der Herzogen zu Sachsen/
etc. angeordnete Berckordnung / allenthalben zu
handhaben/vnd selber was mir dorinnen auff-
legt ist zuuolbringen / alles nach meinem besten
vorstand vnd vormügen/Wil auch in dem allen/
keines andern genies/denn der mir von meinem
gnedigsten Herrn zugelassen ist gebrauchen/vnd
mich wieder dieses alles keinen nutz/gabe/gunst/
freundschaft / noch feindschaft bewegen lassen.
Als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Des Regenschreibers Eid.

Ich schwere Herrn Fridrich Wilhelmen vñ
Herrn Johansen Gebrüdern/Herzogen zu
Sachsen etc. meinem gnedigen Fürsten vñ
Herrn/Vnd bis zu ihrer J. S. mündigen jaren/
dem Churfürsten zu Sachsen / etc. meinem gne-
digsten Herrn/Als J. S. S. Vormunden/getrew
vñ gewertig zu sein. J. S. S. vnd gemeines Berck-
wergs bestes/trewlich vnd fleissig zubefördern/
schaden zu warnen vnd abwenden / meinem Re-
gen

genschreiber Ampt trewlich vorzustehen / meines
guedigsten Herrn / des Churfürsten zu Sachsen /
etc. geordnete Berckordnung festiglich zuhalten /
wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd an-
sagen / jederman was mir aus krafft meines
Ampts eigent / leisten / dorinne keines andern nutz
oder genies / denn mir zugelassen vnd geordnet ist /
gewarten / mich darwider keinerley nutz / gabe /
gunst / freundschaft oder feindschaft / bewegen las-
sen / Sondern wil solches alles nach meinem höch-
sten vermügen halten / Trewlich vñ vngesefhrlich /
Als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Des Geschwornen Eidt.

Ich schwere Herrn Fridrich Wilhelm
vñ herrn Johansen Gebrüder / Herzogen
zu Sachsen / etc. meinen gnedigen Fürsten
vnd herrn / Vnd bis zu J. F. G. mündigen jaren /
dem Churfürsten zu Sachsen / etc. Meinem gne-
digsten herrn / Als J. F. G. Vormünder / getrew
vnd gewerttig zusein / Der Gewercken vnd gemei-
nes Berckwergs nutz zu fördern / schaden trewlich
vnd fleissig zu warnen vnd abwenden / Auch mei-
nes gnedigsten herrn / des Churfürsten zu Sach-
sen etc. in Vormundschaft S. Churf. G. jungen
S iii Bettern

Bettern/der herzogen zu Sachssen etc. geordnete
Berckordnunge/allenthalben zu handhaben/vnd
selber/was mir dorinnen auffgelegt ist volbring
en/alles nach meinem besten vorstand vnd ver
mögen/wil auch in dem allen keines andern ge
nies/denn der mir von meinem gnedigsten herrn
zugelassen ist gebrauchen/vnd mich wieder dieses
alles kein nutz/gabe/gunst/freundschaft oder
feindschaft bewegen lassen/Als mir Gott helffe
vnd sein heiliges Wort.

Des Berckschreibers Eid.

Ich Schwere Herrn Frederich Wilhelm/
vnd herrn Johansen/Gebrüdern Herzo
gen zu Sachssen etc.meinengnedigen Für
sten vnd Herren/vnd bis zu J. J. G. mündigen
iharen/dem Churfürsten zu Sachssen etc. Mei
nem gnedigsten Herrn/Als J. J. G. Vormünder
getrew vnd gewertig zu sein/der Gewercken vnd
gemeines Berckwercks/nutz zu fordern/schaden
trewlich vnd vleiszig zu warnen vnd abwenden/
auch meines gnedigsten Herrn des Churfürsten
zu Sachssen etc. in Vormundschaft S. Churf.
G. jungen Bettern der Herzogen zu Sachssen
etc. geordnete Berckordnung/allenthalben hand
zuha

zuhaben/ vnd selber was mir dorinnen auffgelegt
ist volbringen / Alles nach meinem besten vor-
stand vnd vormügen/ wil auch in dem allen kei-
nes andern genies / denn der mir von meinem
gnedigsten herrn zugelassen ist gebrauchen/ vnd
mich wieder dieses alles/ kein nutz/ gabe/ gunst/
freundschaftt oder feindschaftt bewegen lassen/
Als mir Gott helff/ vnd sein heiliges Wortt.

Der Schichtmeister Eid.

Ich Schwere Herrn Friderich Wilhelm
vnd herrn Johansen/ Gebrüder Herrkos-
gen zu Sachsen etc. meinen gnedigen Für-
sten vnd herrn/ vnd bis zu J. S. G. mündigen ja-
ren/ dem Churfürsten zu Sachsen etc. meinem
gnedigsten herrn/ als J. S. G. vormünder getrew
vnd gewertig zu sein/ J. S. G. vnd gemeines
Berckwergs bestes/ treulichen zufördern/ schaden
warnen vnd abwenden/ vnd meinem Ambt so
mir befohlen ist/ vnd sonderlich meinen gewercken
treulich vorzustehen/ alles damit ich ihren nutz
mit recht steigen vnd erzeigen mag/ auff's höch-
ste fleissigen / keinerley thun oder Vorhen-
gen/ das meinen Gewercken zu Schaden oder
S iij nach

nachteil gereichen mag / mich allenthalben des
Churfürsten zu Sachsen etc. meines gnedigsten
Herrn / in obangezogener Vormundschaft gege-
bener Verckordnung / unvorbrüchlich gemess hal-
ten. Wo ich die obergangen befinde / warnen vnd
ansagen / keines geniesses oder nutz / denn so mir
in S. Churf. G. ordnung zugelassen ist / In dem
allen gewartten / mich wieder dieses alles / kein
nutz / gabe / gunst / freundschaft oder feindschaft /
bewegen lassen / Sondern wil solches alles nach
meinem höchsten vermügen halten / Alles treulich
vnd ungeschicklich / Als mir Gott helff vnd sein
heiliges Wort.

Der Steiger Eid.

Ich schwere Herrn Fridrich Willhelmen /
vnd Herrn Johansen Gebrüdern / Herzo-
gen zu Sachsen etc. meinen gnedigen Für-
sten vnd Herrn / Vnd bis zu J. S. G. mündigen ja-
ren / dem Churfürsten zu Sachsen / etc. Meinem
gnedigsten Herrn / als J. S. G. Vormünden getrew
vnd gewertig zu sein. J. S. G. vñ gemeines Verck-
wergs bestes / treulich zu fördern / schaden zu war-
nen vnd abwenden / vñ meinem Ampt / so mir be-
fohlen ist / Vnd sonderlich meinen Gewercken
treulich

treulich vorstehen/alles / damit ich iren nutz mit
recht steigen vñnd erzeigen magt / auff's höchste
fleissigen/keinerley thun/oder vorhengen/das mei
nen Gewercken zuschaden oder nachtheil gereich
en magt / mich allenthalben meines gnedigsten
herrn Ordnung vñvorbrüchlich halten. Wo ich
die vbergangen befinde / warnen vñnd ansagen/
keines genies oder nutz / gabe / gunst/freundt
schafft oder feindschafft/bewegen lassen/Sondern
wil solches alles nach meinem höchsten vermügen
halten/ alles treulich vñnd vngesehrlich / Als mir
Gott helffe vñnd sein heiliges Wort.

Des Hüttenschreibers Eid.

Ich schwere Herrn Fridrich Wilhelm
vñ herrn Johansen Gebrüder/Hertzogen
zu Sachsen/etc.meinen gnedigen Fürsten
vñnd herrn/Vñnd bis zu J.F.G.mündigen jaren/
dem Churfürsten zu Sachsen/etc.Meinem gne
digsten herrn/Als J.F.G. Vormünder / getrew
vñnd gewerttig zusein/J.F.G.vñnd gemeines Berck
wergs nutz vñnd bestes zu fördern/schaden zu war
nen vñnd abwenden/ meinem Ampt treulich vñnd
fleissig vorstehen vñnd auff sehen / das Fürsiliche
vñnd der Gewercken gerechtigkeit/ mit schmeltzen
E nicht

nicht vorkürzt / trewlich nützlich vnd wolge-
schmelzt / aller betrug vnd vnrechter vorteil /
gemieden / meines gnedigsten herrn ordnung /
allenthalben festiglich handhaben / selbst halten /
vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd
ansagen / keines andern genies oder nukes / denn
mir zugelassen / vnd verordnet ist gewarten / mich
wider dieses alles / kein nutz / gabe / gunst / Freunds-
schafft oder Feindschafft / bewegen lassen / Son-
dern wil dem allen nach meinem Höchsten ver-
mögen gnug thun / trewlich vnd vngesehrlich /
Als mir Gott helffe / vnd sein heiliges Wort.

Der Schmelzer Eid.

Ich schwere Herrn Fridrich Wilhelm /
vnd herrn Johansen Gebrüder / Herzo-
gen zu Sachsen etc. meinen gnedigen Für-
sten vnd herrn / Vnd bis zu J. F. G. mündigen ja-
ren / dem Churfürsten zu Sachsen etc. meinem
gnedigsten herrn / als J. F. G. vormunden / getreu
vnd gewerttig zu sein / J. F. G. vnd gemeines
Berckwergs bestes zufürdern / vnd sonderlich
meinen dienst mit Schmelzen / trewlich vnd
Fleissig gnug thun / zu mehrunge Fürstlichen Ze-
henden / vnd der Gewercken nutz mit meiner kunst
besten

besten fleis vorwendē/ dorinē gar kein gefar vñ be-
trug vñ/ oder jemand zu thun wissentlich verhen-
gē/ meines gnedigstē herrn ordnungē/ in allen das
mir dorinēn zuthū eingebundē ist / festiglich zuhal-
tē/ keines nutzēs oder genießes/ den so viel mir zus-
gelassen vñ geordnet ist/ In dem allen gewartten /
mich auch keinerley nutz/ gabe gunst/ freundschaft
oder feindschaft/ darvon bewegen lassen/ sondern
wil dem allen nach meinem höchsten vermügen
gnug thun/ Treulich vñd vngesehrlich/ Als mir
Gott helffe vñd sein heiliges Wort.

Abtreibers Eidt.

Ich schwere Herrn Fridrich Wilhelmē/
vñd herrn Johansen / Gebrüderh Herzog-
gen zu Sachsen/ etc. meinen gnedigen Für-
sten vñd Herrn/ Vñd bis zu J. F. G. mündigen
jaren/ dem Churfürsten zu Sachsen etc. meinem
gnedigstē herrn/ Als J. F. G. Vormünder getrew
vñd gewertigt zu sein/ J. F. G. vñd gemeines
Berckwergs bestes zu fördern/ vñd sonderlich mei-
nen dienst mit abtreiben/ treulich vñd fleissig gnug
zu thun/ zu mehrung Fürsilichs Zehenden vñd zu
E ij der

der Gewercken nutz mit meiner Kunst besten fleis
vorwenden/dorinne gar keine gefahr noch betrug
oben/oder jemand zu thun wissentlich verhängen/
meines gnedigsten herrn ordnung / in allen das
mir dorinnen zuthun eingebunden ist/ festiglich hal
te/ keines nutzess oder genießes/ den so viel mir zu
gelassen vñ geordnet ist/ In dem allen gewartten /
mich auch feinnerley/ gabe / gunst/ freundschaft
oder feindschaft/ daruon bewegen lassen/ sondern
wil dem allen nach meinem höchsten vermügen
gnug thun/ Treulich vñ vngesehrlich/ Als mir
Gott helfff / vñ sein heiliges Wort.

Des Zehendtners Eidt.
Desgleichen des Austheilers.

Ich schwere Herrn Fridrich Willhelmen vñ
Herrn Johansen Gebrüdern/ Herzogen zu
Sachsen etc. meinen gnedigen Fürsten vñ
Herrn/ Vñ bis zu ihrer J. G. mündigen jaren/
dem Churfürsten zu Sachsen / etc. meinem gne
digsten Herrn/ Als J. S. G. Vormunden/ getrew
vñ gewertig zu sein/ meinem Zehendner vñ
Austeiler ampt / treulich vñ fleissig vorzusteh
en/ Meiner gnedigen jungen Landes Fürsten/
der Herzogen zu Sachsen etc. gerechtigkeit/ vñ
der

der Gewercken guth / was mir des einzuneh-
men vnd auszugeben eingebunden / auch von aus-
beuten auszutheilen beschlossen / Jederman seine
gerechtigkeit / eigentlich vorsamlen / vnd trewlich
entrichten / redliche vnd gnugsame Rechnung dar-
von thun / meines gnedigsten herrn / des Churfür-
sten zu Sachsen / etc. in Vormundschaft S. Chur
G. jungen Bettern / angeordnete Berckordnunge
festiglich handhaben / die vor mich selbst halten /
vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd
ansagen / keinerley nutz oder genies / denn der mir
von meinem gnedigsten Herrn zugelassen ist / in
dem allen gewarten / mich auch wieder dis alles
kein nutz / gabe / gunst / freundschaft / oder feinds-
schaft bewegen lassen / Sondern wil solches alles
nach meinem besten vermögen halten / Trewlich
vnd vngesehrlich / Als mir Gott helffe vnd sein
heiliges Wort.

Des Gwaradins vnd Silberbrenners Eidt.

Ich schwere Herrn Fridrich Wilhelmen /
vnd herrn Johansen Gebrüdern / Herzo-
gen zu Sachsen etc. meinen gnedigen Für-
sten vnd herrn / Vnd bis zu J. J. G. mündigen ja-
ren /

J ij

ren /

ren/ dem Churfürsten zu Sachsen etc. meinem
gnedigsten herrn/ als J. S. G. vormunden getrew
vnd gewertig zu sein/ J. S. G. vnd derselben Berck
werge/ nutz vnd bestes zuschaffen/ ihren schaden
zu warnen vnd verkommen/ auch einem jedern
auff sein begeren trewlich vnd fleissig probieren/
vnd desselben rechten bericht thun wil / wo mir
newe Ertz oder Berckart die sich mit Silber
oder sonst reich an Metallen erweist zukomme/
wil ichs erstlich deme/ so mir es zu probieren zuge
gestellt/ vnd darnach dem Berckvoigt vnd Berck
meister/ vnseumlichen anzeigen/ auch in dem Sil
berbrennen getrew vnd fleissig sein / das Silber
so mir zu brennen vntergeben wird/ auffss reineste
vnd beste/ wie mir befohlen/ mit treuen fleis bren
nen/ vnd zusammen halten/ also das ich solches
beide gegen Gott/ auch hochgedachtem meinem
Gnedigsten herrn / vnd den Gewercken aller
seitz mit guten gewissen/ weis zuuorantwortten/
will auch keinen genies nehmen noch begehren/
Sondern mich an meiner ordentlichen besoldung
gnügen lassen/ Als mir Gott helffe vnd sein heiligs
Wortt.

Befehlen dor auff in obangezogener tragen
Der

der Vormundschaft/ vnserer freundlichen liebets
Bettern/ihigen vñ fünfftigen Berckvoigt/ Berck
meistern/ Geschwornen/ Bürgermeister/ Richter
vnd Rath zu Salsfeld auch allen denen/ so auff
solchen vñ andern vnserer freundlichen Lieben
Bettern/ Berckwerge befehl haben/ vnd dan den
Gewercken vorlegern / Schichtmeistern / Steis
gern / vnd sonst allen andern/ So sich solcher
Berckwerge gebrauchen/ oder sonst darauff ent
halten/ hiermit ernstlich/ vnd wollen/ das sie bey
vormeidung vnserer straff vnd vngnade / solcher
vnserer Berckordnunge zu wieder / nichts thun
noch handeln/ Sondern sich derselben allenthal
ben gemess erzeigen/ vñd vorhalten/ hieran ge
schicht vnser zuworlessiger wil vnd meinung.

Wir wollen aber gleichwol die alten nütz
lichen gebreuch vnd gewonheit / so dem Berck
werge zu beförderung dienstlich eingefürth/ vnd
wol herbracht/ hiermit nicht auffgehoben noch
abgethan haben/ Sondern bis auff vnserer intras
gender vormundschaft/ aber vnserer Jungen bet
tern zu ihren mündigen Tharen / Sonderliche
anschaffung vnd verordnunge bleiben lassen.

℞ iij

In

Inmassen wir vns denn auch in solcher Vor-
mundschafft/ vnd vnserer jungen Vettern/ den
Herzogen zu Sachssen etc. zu irer mündigkeit zu-
vorbehalten vorgehende Ordnung/ so oft es noth
ist/ vnd die gelegenheit erfordert zu ercleren/ bes-
sern/ vermehren vnd zuuerändern.

Zu vhrkundt mit vnserm Secret bedruckt /
Geschehen zur Annabergk/ den 19. Februarij im
jar nach Christi vnser lieben Herrn vnd Seligs-
machers geburt/ Anno 1575.

Register obgemelter Berckordnung vnderchiedlicher Artickel.

I.

Als kein Gewercke seiner theil sich in Kriess
ges oder Friedes zeiten/durch vorbrechun-
ge oder sonst möge verlustig machen.

II.

Begnadung von newen erschörfften gengen.

III.

Was vor Amptleute auff vnserer jungen vet-
tern Berckweg zu Salsfeld vnd andern iren Lan-
den geordnet sein / vnd wie die ohne sonderliche
laub vom Berckwege nicht reisen sollen.

III.

Des Berckvoigts Ampt vnd Befehl.

V.

Berckvoigt sol bey dem Anschnidt / besteti-
gung/Retardatstegen vnd Quartal rechnungen
gegenwertig sein.

VI.

Berckamptleute mögen Berckthell haben.
B Berck

VII.

Berckvoigt vnd Berckmeister sollen auff Unzlet/
Eisen vnd dergleichen nottürfftige stück achtung
geben/das sie im rechten kauff gegeben werden.

VIII.

Berckmeister ampt.

Berckmeister sol sonderliche achtung haben
das dieser ordnung mit ernst nachgesetzt werde.

IX.

Das der Berckmeister/menniglich verleihen
sol/der da etwas bey im Nuttet.

X.

Wie der Berckmeister verleihen sol.

XI.

Von gevierdten Fundgruben.

XII.

Wie sich der auffnehmer mit dem auffgenom-
menen gange halten sol.

XIII.

Von fristung das die ohne redliche vrsachen
nicht gegeben werden sollen.

XIIII.

Das Schürffen belangend/vnd wie sich dar-
mit zuvorhalten.

XV.

Schechte vnd Lichtlöcher betreffend.

Wege

XVI.

Wege vnd stiege zu den Zechen betreffend.

XVII.

Würde jemand alte Zechen Mitten.

XVIII.

Wie vnd weñ der leihetag sol gehalten werde.

XIX.

Welche berckampfleute vñ leihetag sein solle.

XX.

Wie sich der auffnehmer alter Zechen mit der
zubus halten sol.

XXI.

Wenn man alte Zechen auffgenommen / wie
man sich darmit halten sol.

XXII.

Wie sich der Berckmeister in vberschlagen /
vnd ob sich nicht volle massen begeben / halten sol.

XXIII.

Bermes gelt.

XXIII.

Von Zubus anzulegen.

XXV.

Wie es mit den vnuorrecesten zechen vnd der
selbē schichtmeister vñ vorsteher sol gehalten werde.

XXVI.

Quatember gelt.

B ij

Von

XXVII.

Von vberfahren der Klüfste vnd Genge.

XXVIII.

Wenn man Erz trifft / wie man sich halten
sol.

XXIX.

Die fündigen Zechen / auch das gute Erz
verschlossen zuhalten / vnd zu pochen.

XXX.

Berckmeister sol neben dē Berckvoigt auff die
Hüttē mit achtung geben / vnd nebē den geschwor
nen vorschaffen / das die erz rein gepocht werden.

XXXI.

Kauen zur notturfft zu barwen / vnd niemand
dieselben abzureissen macht haben.

XXXII.

Das ohne Laub an frembden enden nicht
sol geschmelzt werden.

XXXIII.

Nützliche bew / sollen durch den Berckmeister
angegeben vnd gefördert / vnnützliche abgeschafft
werden.

XXXIII.

Keiner sol dem andern ohne vorwissen des
Berckmeisters in seine Zechen fahren.

Wie

XXXV.

Wie der Berckmeister niemandt vnterricht
zuthun oder die Bucher zu lesen weigern sol.

XXXVI.

Tieffe Stoln vnd strecken sol man nicht vor
stürcken/sondern solchs dem Berckmeister ansa-
gen/damit der Berck heraus gefürdert.

XXXVII.

Von Stoln vnd ihren gerechtigkeiten.

XXXVIII.

Wie es mit den Stoln am Rottenberge sol
gehalten werden.

XXXIX.

Von enterbung der Stoln.

XL.

Wie sich die Stölnner in Schechten/dorin
nen sie erschlagen halten sollen.

XLI.

Was sich der Stoln auff zweien gengen dar-
auff Erz breche vnd darmit oberfahren würde/
verhalten möge.

XLII.

Von verstuften stoln/wie sie sich halten solle.

XLIII.

Von alten vorlegenen Stoln.

B ij

Was:

XLIII.

Was vnd wie der Berckmeister Zubüssen
hat vnd die Bussen berechen sol.

XLV.

Von den Berichten inn Hütten.

XLVI.

Von des Gegenschreibers Ampt vnd befeh.

XLVII.

Wenn man die Zechen sol ins gegenbuch ein
antworten.

XLVIII.

Wie bald die Gewehr der vorkaufften vñ vber
gebenen Kuckes geschehen sol.

XLIX.

Wenn einem andern Theil oder Zechen schein
weis zugeschrieben werden.

L.

In was zeiten ein Gewercke der Zubus hal
ben seine theil verlust.

LI.

Wie sich die Gewercken vnd vorleger mit er
legung der zubus verhalten sollen.

LII.

Betrug der Schichtmeister mit den Kuckes
sen aus dem Retardat zuuerkommen.

LIII.

Wie

Wie man in zechen so zwischen der quatema-
ber ligend bleiben/die theil erhalten magt.

LIII.

Von des Geschwornen befehl.

LV.

Von dem Geschwornen / wie er einfahren/
nutz fördern/vnd schaden vorhüten sol.

LVI.

Von gedingen/wie sie der geschworne mach-
en/vnd was sie darvon haben/auch wenn die ar-
beiter/daran nicht zukommen können/davon ent-
weichen/vnd das die Schichtmeister vnd Steis-
ger/daran nicht sollen theil haben.

LVII.

Von des Berckschreibers befehl.

LVIII.

Von den Schichtmeistern.

LIX.

Wenn einer/zwene oder drey / ihren Zechen
selbst vorstehen wollen.

LX.

Wieviel zechen ein schichtmeister haben mag.

LXI.

Wer die Schichtmeister zuentsetzen macht
hat.

B. iij

Wie



LXII.

Wie die Schichtmeister der Gewercken geld
vnd anders ihnen zu gehörig/ bewaren sollen.

LXIII.

Wie die Schichtmeister auff die steiger acht
geben sollen.

LXIII.

Wie man den Arbeitern vnd handwergs
leutē lohnen vñ in den lohn nicht auffschlagen sol.

LXV.

Schichtmeister vnd Steiger sollen nicht vor
rath auff andere Zechen vorleihen.

LXVI.

Wenn vnd wie die Schichtmeister mit ihren
Rechnungen geschickt sein sollen.

LXVII.

Das ein jklicher Schichtmeister vor der rech
nung mit dem Zehendner abrechnen sol.

LXVIII.

Welchen tag die Schichtmeister ire rechnung
fürlegen sollen.

LXIX.

Die Schichtmeister sollen den Gewercken
kein schreibgelt rechnen.

LXX.

Wie

Wie die Schichtmeister Zubus sollen an-
schlagen/ vnd wie lang die stehen sol.

LXXI.

Wie die Schichtmeister die zubus einbrin-
gen sollen.

LXXII.

Schichtmeister/ sol die Erz mit fleis Probie-
ren lassen vnd souiel möglich selbst beim schmels-
zen sein.

LXXIII.

Was die Schichtmeister aus den zehenden
zu fordern haben/ vnd wie hoch der oberlaufft
ausgetheilt sol werden.

LXXIII.

Wie sich die Schichtmeister zwischen den
quatembern der zubus erholen/ vnd die Sechen er-
halten sollen.

LXXV.

Schichtmeister sollen hinförder volmachen
sich der schulden zuerlassen/ auffzubringen enthal-
ten.

LXXVI.

Was ein Steiger thun/ vnd wie er sich ge-
gen den hauern vnd arbeitern halten sol.

LXXVII.

Wie vnd welche zeit man anfahren sol.

LXXVIII.

X

Des



Des Hüttenschreibers Ambt vnd befehl.
LXXIX.

Der Hüttenschreiber / sol alle Ertz vor dem
anlassen / mit fleis selbst probieren.
LXXX.

Des Hüttenmeisters / Schmelzers vnd an-
derer Hütten arbeiter befehl.
LXXXI.

Des Abtreibers befehl.
LXXXII.

Von den soda Schmelzen wollen.
LXXXIII.

Des Zehndners Ambt vnd befehl.
LXXXIII.

Des Austheilers ambt.
LXXXV.

Des Gwardins befehl.
LXXXVI.

Des Silberbrenners ambt.
LXXXVII.

Gwardin vnd Silberbrenner.
LXXXVIII.

Von Kuckes krenzlern.

Von Gerichtlichen proces.
LXXXIX.

Das ohne Laub der amtleute in Bercksach-
en / keine tagleistung sol gehalten werden.

Geists

XC.

Geistliche vnd so dignitet haben/ mögen ire
selbst/ vnd nicht anderer sachen reden.

XCI.

So sich jemants Kommers würde vntersie-
hen.

XCII.

Wie die Parteien zu recht vorfassen/ vnd mit
den Sehen zuuorfahren sein sollen.

XCIII.

Wiewil man Procuratores haben mag vnd
wie sich die halten sollen.

XCIII.

Wandurch vrttel den Parteien beweifung
aufferlegt / wie die sollen verführt/ vnd dorauß
weiter verfahren werden.

XCV.

Von Appellation vnd Leutterung/ wie vnd
wiewielmahl die einbringen sol.

XCVI.

Todschleger sollen auff den Berckwerge nicht
gelitten werden.

Folgen die Eid.

Des Berckvoigts.

Des Berckmeisters.

Des Kegenschreibers.

X II

Des

Des Geschwornen.
Des Berckschreibers.
Der Schichtmeister.
Der Steiger.
Des Hüttenschreibers.
Der Schmelzer.
Des Abtreibers.
Des Zehendners.
Des Gwardins.

Gedruckt zu Jhena / durch Dona-
tum Richzenhan.

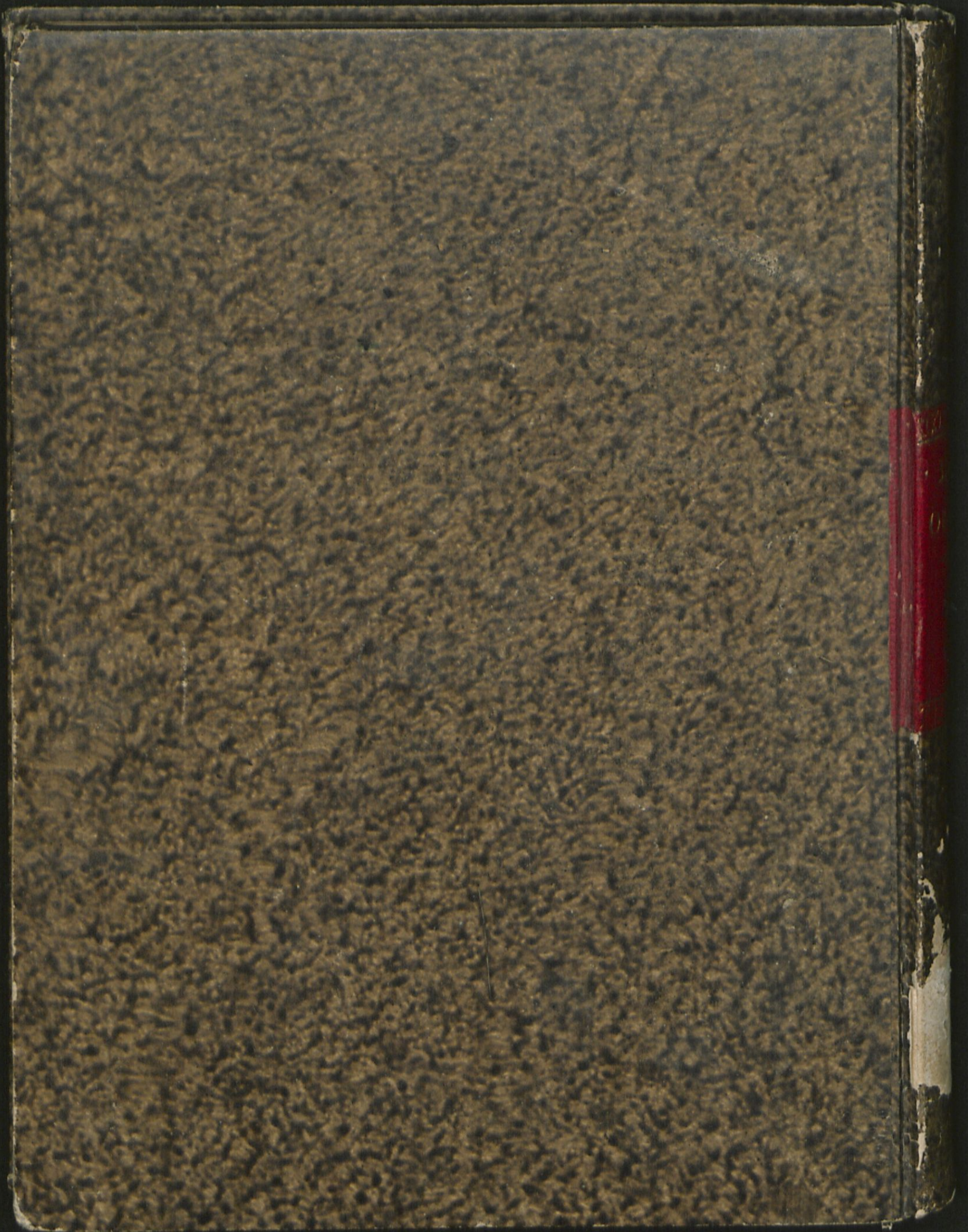


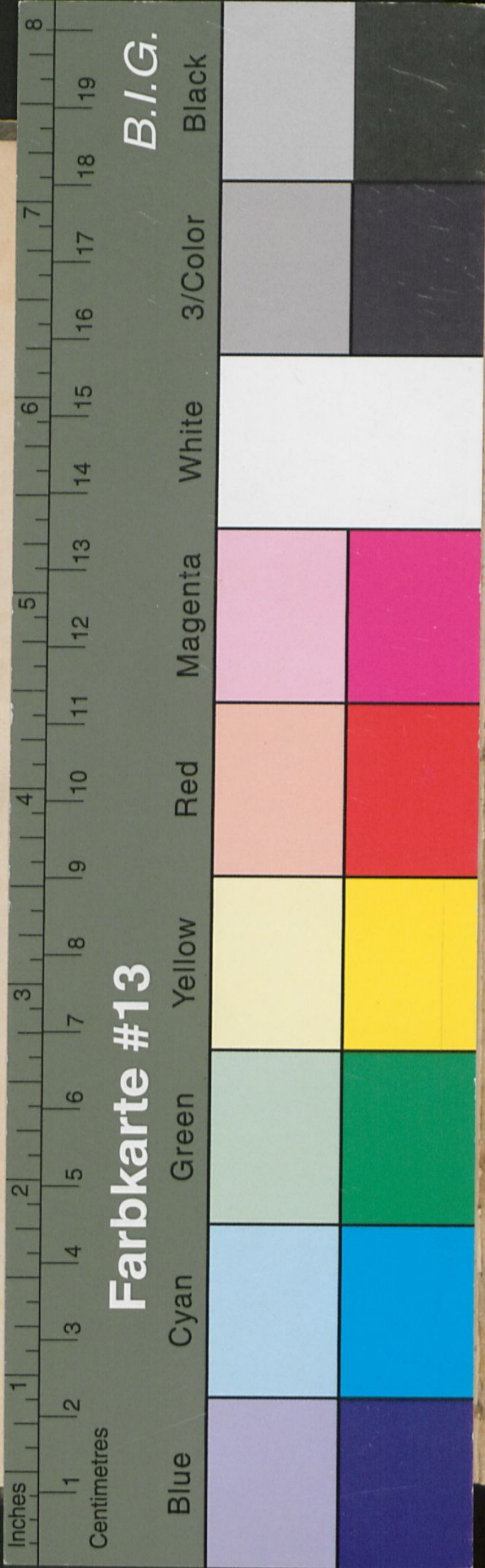
Mc 1988

X 220 7140

M.C.







Berckordnung.

Welche der Durch-
lauchtigste Hochgeborne Fürst vnd
Herr/Herr Augustus/Herkzog zu Sachssen
des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch
vnd Churfürst/Landgraue in Thüringen/
Marckgraue zu Meissen/vnnd
Burggraf zu Mag-
denburgk.

In Vormundschaft/seiner Churfürst-
lichen Gnaden jungen Vetteren/der Durchlauch-
tigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Friderich
Wilhelmen/vnd Herrn Johansen/Herkzogen zu
Sachssen/etc. Gebrüder/zubefürderung des
zu Salfeldt vnd anderer in irer Fürstlis-
chen Gnaden Landen/Berckwer-
gen/hat stellen/publiciren
vnd ausgehen lassen.

Anno Domini /
1575.